Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 0. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 15.12.2004 um 16:15 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Anwesend waren:

Vorsitz
Herr Bürgermeister Günter Scheib

Ratsmitglied

Herr Dr. Ralf Bommermann	dUH
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Alexander Büttner	CDU
Herr Reinhard Eisen	CDU
Herr Peter Hancke	CDU
Herr Hans-Heinrich Helikum	CDU
Herr Carsten Herlitz	CDU
Herr Lothar Kaltenborn	CDU
Herr Achim Kleuser	CDU
Frau Ute-Lucia Krall	CDU
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Jürgen Spelter	CDU
Frau Angelika Urban	CDU
Herr Roland Weiss	CDU
Herr Heinz-Georg Wingartz	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Frau Birgit Alkenings	SPD
Herr Hans-Georg Bader	SPD
Frau Anabela Barata	SPD
Frau Astrid Becker	SPD
Herr Manfred Böhm	SPD
Herr Ludger Born	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Reinhold Daniels	SPD
Frau Marie-Liesel Donner	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Jürgen Scholz	SPD
Frau Hiltrud Stegmaier	SPD
Herr Thomas Wittfeld	SPD
Herr Peter Dahm-Korte	BA
Herr Ludger Reffgen	BA
Frau Claudia Schnatenberg	BA
Herr Udo Weinrich	BA
Herr Klaus-Dieter Bartel	Grüne

Frau Ellen Reitz	Grüne	
Frau Susanne Vogel	Grüne	
Herr Friedhelm Burchartz	FDP	
Herr Rudolf Joseph	FDP	bis TOP 5.3
Herr Horst Welke	FDP	
Herr Werner Horzella	dUH	
Frau Marlene Kochmann	dUH	

Von der Verwaltung
Herr 1. Beig. Horst Thiele
Herr Beig. Norbert Danscheidt
Herr Beig. Reinhard Gatzke
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Herr Michael Witek
Herr Lutz Wachsmann
Herr Roland Becker
Herr Beig. Maximilian Rech
Frau Carola Schiller

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Einwohnerfragestunde

1	Gewährung eines städt. Zuschusses für die brauchtumspflegenden Karnevalsvereine und für den Rosenmontagszug 2005	01/020
2	Anregungen und Beschwerden	
2.1	Betr. Bebauungsplan Nr. 32A für den Bereich Hochdahler Straße hier: Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NW der Bürgerinitiative MUT e. V.	61/011
2.2	Anregung gemäß § 24 GONW hier: Zone 30 - von Abfahrt Osttangente bis Elberfelder Straße	66/011
2.3	Anregung gem. § 24 GO NW "erhebliche Verschmutzung im Bereich Sportplatz Hilden Nord"	68/006
3	Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
3.1	a) Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 b) Beschluss des Rates über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2003 und über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 1 GO NW	14/2

3.2	Weiterleitung der Gewinnausschüttung 2003 der Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert an die Sport- und Kulturstiftung der Stadt Hilden	20/04
3.3	Kenntnisnahme a) der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis 30.09.2004 und b) der Sollübertragungen für die Zeit vom 01.07.2004 bis 30.09.2004	20/001
3.4	Zuschuss für die Evangelische Kirchengemeinde Hilden	WP 04-09 SV 20/06
3.5	Abbruch des Gebäudes Am Rathaus 21 hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung	WP 04-09 SV 26/015
4	Gebührenangelegenheiten	
4.1	Gebührenbedarfsrechnung für die Kanalunterhaltung für das Jahr 2005	WP 04-09 SV 68/003
4.2	23. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981	WP 04-09 SV 60/002
4.3	Gebührenbedarfsrechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2005	WP 04-09 SV 68/004
4.4	8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zu Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995	WP 04-09 SV 60/006
4.5	Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2005	WP 04-09 SV 68/002
4.6	26. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980	WP 04-09 SV 60/003
4.7	Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2005 für die Friedhöfe der Stadt Hilden	WP 04-09 SV 68/005
4.8	Entsorgung von Grundstäcksentwässerungseinrichtungen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2005	WP 04-09 SV 66/010
4.9	10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996	WP 04-09 SV 60/005
4.10	10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991	WP 04-09 SV 60/004
4.11	Erhebung von Markstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten	WP 04-09 SV 32/27
5	Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses	

5.1	Bebauungsplan Nr. 32 A, 7. Änderung für den Bereich Beethovenstraße hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage 2. Satzungsbeschluss	WP 04-09 SV 61/005
5.2	Bebauungsplan Nr. 136, 9. Änderung für den Bereich Bezirkssportanlage "Am Bandsbusch" hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung 2. Satzungsbeschluss	WP 04-09 SV 61/003
5.3	Bebauungsplan Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße, Weststraße, Liebingstraße hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange 2. Beschluss der öffentlichen Auslegung	WP 04-09 SV 61/004
5.4	Betr. Erlass einer Baumschutzsatzung für Hilden Hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Ratssitzung am 13.10.2004	66/008
5.5	Ausbau des Schwanenplatzes hier: unterlagen gemäß § 10 GemHVO	WP 04-09 SV IV-2-228
5.6	35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden für den Bereich Hagelkreuzstraße/Kirchhofstraße hier. 1. Abhandlung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung	WP 04-09 SV 61-014
5.7	Bebauungsplan Nr. 239 für den Bereich Hagelkreuz/Kirchhofstraße; hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung	WP 04-09 SV 61/013
5.8	Veränderungssperre Nr. 41 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 245 (Gerresheimer Straße/ Richard-Wagner-Straße/Händelstraße); hier: Beschluss der Satzung über die 2. Verlängerung	WP 04-09 SV 61-017
6	Angelegenheiten des Wirtschafts- und Wohnungsbauausschusses	
6.1	Zuschuss an Hildener Gartenfreunde e. V. Erstellung Toilettenanlage im Kleingarten Ellerstraße	WP 04-09 SV 23/1
6.2	Existenzgründungsförderung Büroflächen	WP 04-09 SV 23/2
7	Angelegenheiten des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales	
7.1	Entwicklung der Sozialhilfekosten	WP 04-09 SV 50/4

7.2	Vertragsänderung Schokoticket	WP 04-09 SV 40/4
7.3	zusätzlich - Resolution zur Sozialkostenumlage - ohne SV	
8	Angelegenheiten des Kulturausschusses	
8.1	Konzept zur Fortsetzung der Medienpartnerschaft der Stadtbücherei mit den Hildener Schulen	WP 04-09 SV 41/2
8.2	Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im "Alten Helmholtz"	WP 04-09 SV 41/3
9	Familienkarte Hilden	WP 04-09 SV 01/019
10	Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2004 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz	WP 04-09 SV 10/002
11	Wahlen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses	01/008
12	Umbesetzung in Ausschüssen hier: Antrag der FDP-Fraktion und weitere Umbesetzungen	WP 04-09 SV 01/018
13	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden	WP 04-09 SV 01/017
14	Anträge	
14.1	Prioritätenliste städtischer Investitionsvorhaben Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden	WP 04-09 SV 20/05
14.2	Bahnhof Hilden Antrag der Fraktion Bürgeraktion vom 24.11.2004	WP 04-09 SV 61/019
14.3	Entwicklung eines Bewegungs- und Sportkonzeptes - Antrag der CDU Fraktion vom 24.11.2004 -	WP 04-09 SV 40/05
15	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen	
16	Entgegennahme von Anfragen und Anträgen	
20	Verleihung von städt. Ehrengaben ohne SV	

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt
mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden hatten sich nach ordnungsgemäßer Einladung des Bürgermeisters vom 06.12,2004 am Mittwoch, 15.12.2004 um 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses versammelt.

Eröffnung der Sitzung

Zu Beginn der Sitzung bat der Vorsitzende, Bgm. Scheib, alle im Saal Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben und teilte mit, dass Herr Jaroslav Jára am 8. Dezember 2004 im Alter von 76 Jahren verstorben ist. Er erinnerte daran, dass Herr Jára Mitbegründer und glühender Verfechter der Partnerschaft zwischen den Städten Hilden und Nove Mesto nad Metuji war.

Nach einer Trauerminute bedankte sich Herr Scheib bei den Anwesenden, dass sie sich zu Ehren des Verstorbenen erhoben haben.

Zur Tagesordnung verwies er auf die mit separatem Schreiben ergangenen Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt 19 „Ankauf eines Grundstückes im Hildener Westen – SV Nr. 23/3“, nichtöffentlich. Der bisherige Tagesordnungspunkt 19 werde dementsprechend zu Tagesordnungs-punkt 20.

Rm. Alkenings/SPD bat im Zusammenhang mit der Beratung über die Entwicklung der Sozialhilfekosten (Tagesordnungspunkt 7a) und der Umsetzung des Hartz IV-Konzeptes um die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 7c) „Resolution zur Sozialhilfekostenumlage“. Hiergegen wurden keine Einwendungen erhoben.

Rm. Weinrich/BA erinnerte an den Antrag seiner Fraktion aus der letzten Sitzung des Rates am 03.11.2004 „Höherer Pünktlichkeitsstandard im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, erwiderte, dass er den Antrag wie versprochen zur letzten gemeinsamen Konferenz der Bürgermeister im Kreis Mettmann mitgenommen habe. Angesichts der vollen Tagesordnung sei dieser aber hierbei nicht zur Sprache gekommen. Der Antrag sei aber nach wie vor in Bearbeitung.

Weiter verwies Rm. Weinrich/BA auf einen gemeinsamen Bürgerantrag des ADFC, des BUND und der Bürgerinitiative MUT e.V. gegen den Weiterbau der L 403n in Richtung Langenfeld und hätte erwartet, dies heute auf der Tagesordnung zu finden. So hoffe er, dass diese Vorlage in die nächste Sitzung des Rates eingebracht werde.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Sodann wurde wie folgt beraten und beschlossen:

Einwohnerfragestunde

a) Daniela Saponjac, Mittelstr. 1a, Hilden
– Mobilfunkantennen Ärztehaus Mittelstr./Gabelung

Frau Saponjac sprach die auf dem Ärztehaus Mittelstr./Gabelung angebrachte Mobilfunkantenne an und erklärte, dass aufgrund von Messungen nachgewiesen wur-

de, dass diese Antenne genau in ihre Wohnung hineinstrahle. Sie fragte nach, wie man sich in Hilden hiervor schützen könne.

Beig. Rech verwies darauf, dass dies nicht nur ein Problem in Hilden sei. Rechtlich sei es so, dass Grenzwerte in Gesetzen geregelt werden und soweit diese Grenzwerte eingehalten würden, Maßnahmen hiergegen nicht möglich seien. Ob diese Grenzwerte letztlich doch zu hoch seien und gesundheitliche Gefährdungen nach sich ziehen, müsse abgewartet werden, bis andere medizinisch gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Rm. Weinrich/BA erinnerte an die im Stadtentwicklungsausschuss stattgefundenen Diskussionen aufgrund der vom B.U.N.D. eingebrachten Fragen. Er appellierte nochmals an den Rat eine Resolution, wie sie der Rat der Stadt Naila gefasst hat, zu verabschieden, um wenigstens den betroffenen Bürgern deutlich zu machen, dass auch der Rat der Stadt Hilden ihre Sorgen ernst nehmen würde.

Rm. Kleuser/CDU regte an, wie in der Stadt Ratingen geschehen, mit dem Betreiber zu reden, ob dieser nicht freiwillig die Antenne ein wenig drehen könne.

b) Ursula Probst, Regerstr. 6, Hilden – Bahnhof

Bgm. Scheib erklärte auf entsprechende Nachfrage von Frau Probst, dass es in der Angelegenheit Bahnhof bisher keine neuen Erkenntnisse gäbe, die eine Beratung der Bahnhofskommission sinnvoll machen würde.

Weiter wies Frau Probst darauf hin, dass bereits Pflanzen aus dem Mauerwerk wachsen, die dieses angreifen würden.

Bgm. Scheib versprach, sich umgehend hierum zu kümmern.

c) Achim Kleiß, Seidenweberstr. 30, Hilden – Wheels on Fire

Herr Achim Kleiß verlas folgende Frage:

„Am 04. Juni 2004 hat sich der Verein „Wheels on Fire“ gegründet. Ziel des Vereins ist es, insbesondere Jugendlichen auch in Hilden die Möglichkeit zu bieten, Inlineskating, BMX-fahren oder Skateboarden zu betreiben. Der Verein zählt bisher rund 70 Mitglieder.

Die Gründung des Vereines war notwendig, weil es in unserer Stadt keine Möglichkeiten gibt, diese Sportarten innerhalb eines dafür vorgesehenen Raumes auszuüben und wir uns dafür einsetzen.

Ich halte die Schaffung von entsprechenden Plätzen oder Räumlichkeiten für Hildener Jugendliche aus folgenden Gründen für ausgesprochen wichtig und notwendig.

1) Hilden muss auch für Jugendliche, die diese Sportarten ausüben, attraktiv sein.
2) Es muss verhindert werden, dass Jugendliche auf andere Orte ausweichen.
3) Hilden braucht mehr attraktive Aufenthaltsorte für Jugendliche, abseits der bisherigen Jugendzentren.

Ich frage daher die Stadt Hilden:

Was wird unternommen, um das Vorhaben, eine Anlage für Jugendliche zu schaffen, auf der Inline-Skating, Skateboarden und BMX-fahren zu realisieren ist?“

Bgm. Scheib erinnerte daran, dass die Verwaltung das Vorhaben des Vereins, entsprechende Einrichtungen auf dem ehemaligen Eisenbahngelände zu realisieren, unterstützt habe, aber letztlich die Gespräche zwischen Verein und Investor nicht den gewünschten Erfolg brachten.

Beig. Gatzke fügte hinzu, dass das Engagement von Herrn Kleiß allen Respekt verdiene. Als zuständiger Sport- und Jugenddezernent könne er momentan allerdings nur sagen, dass das Jugendamt an einer Lösung arbeite, was zumindest eine Alternative zu dem ursprünglichen Vorhaben darstelle. Sobald diese Lösung konkreter werde, werde sein Verein mit eingebunden. Er werde auf jeden Fall hierüber informiert.

1 Gewährung eines städt. Zuschusses für die brauchtumspflegenden Karnevalsvereine und für den Rosenmontagszug 2005 — 01/020

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes bat der Vorsitzende, Bgm. Scheib, die vor dem Sitzungssaal wartende Abordnung des Carnevalskomitees Hilden in den Saal.
Der Vorsitzende des Carnevalskomitees Hilden, Herr Dieter Arnold, bedankte sich zunächst bei den Mitgliedern des Rates für die Einladung zu dieser Sitzung und stellte sodann das diesjährige Prinzenpaar Prinz Hildanus Dieter I. und ihre Lieblichkeit Prinzessin Hildania Astrid I. sowie den sie begleitenden Hofstaat vor. Sodann bat er noch einmal ausdrücklich um positive Beschlussfassung zu dem Antrag, damit die Brauchtumspflege in Hilden auch in dieser Session wieder gesichert sei.

Nachdem alle Vertreter der Fraktionen ihre Zustimmung zu diesem Antrag zum Ausdruck brachten, fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zu den Kosten der Veranstaltungen und des Rosenmontagszuges 2005 einen städt. Zuschuss in Höhe von 16.600 Euro zu gewähren.
Die Mittel werden überplanmäßig im Haushaltsjahr und zur sofortigen Verwendung bereitgestellt. Über die Finanzierung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.“

Im Anschluss an die Beschlussfassung überreichte Bürgermeister Scheib einen symbolischen Scheck in Höhe der als Zuschuss bewilligten Summe.

2 Anregungen und Beschwerden

2.1 Betr. Bebauungsplan Nr. 32A für den Bereich Hochdahler Straße 61/011
hier: Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NW der Bürgerinitiative MUT e. V.

Rm. Joseph/FDP verwies auf einen Bericht in der Rheinischen Post und stellte ausdrücklich klar, dass seine Fraktion sehr wohl für den Erhalt der Rosskastanie sei, allerdings eben nicht im Wege einer Bebauungsplanänderung, sondern so wie die Verwaltung es vorschlägt, den Erhalt des Baumes über eine vertragliche Regelung zu sichern.

Rm. Weinrich/BA erklärte, seine Fraktion begehre die Änderung eines Bebauungsplanes zur Sicherung des Baumes und beantragte, den Antragstext der Bürgeranregung zum Beschlussvorschlag zu erheben.

Rm. Vogel/Grüne schloss sich für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag der Bürgeraktion an.

Die Vertreter der Fraktion SPD, CDU und dUH unterstützten dagegen den Verwaltungsvorschlag wie in den Erläuterungen ausgeführt.

Sodann lehnte der Rat mit 6 Ja-Stimmen gegen 38 Nein-Stimmen folgenden Antrag ab:

„Der Rat der Stadt möge die Änderung des betreffenden Bebauungsplanes beschließen. Einziger Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist die dauerhafte Unterschutzstellung und die damit verbundene sachgerechte Pflege der Rosskastanie."

2.2 Anregung gemäß § 24 GONW 66/011
hier: Zone 30 - von Abfahrt Osttangente bis Elberfelder Straße

Rm. Kleuser/CDU teilte mit, dass sich Rm. Helikum/CDU anders als seine Fraktion bei der Abstimmung enthalten werde, da seitens der SPD Rm. Mayr fehlte.

Nach kurzer Aussprache lehnte der Rat sodann mit 22 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgende Anregung ab:

„Der Verwaltungsbeirat Oststr. 68-72/Elberfelder Str. beantragt, die Geschwindigkeit auf der Oststraße zwischen Ostring und Elberfelder Str. auch auf 30 km/h zu beschränken."

2.3 Anregung gem. § 24 GO NW 68/006
"erhebliche Verschmutzung im Bereich Sportplatz Hilden Nord"

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Bis zu einer abschließenden Klärung der Angelegenheit wird der Zentrale Bauhof über den Bürgerantrag hinaus den Kontroll- und Reinigungsturnus im Bereich des Sportplatzes Hilden-Nord (Parkplatz und Roter Weg) auf 2 x wöchentlich erhöhen. Mittelfristig ist Anbindung, Erschließung und Kostenübernahme in diesem Bereich

zu überprüfen, da z. B. der Parkplatz zweckgebunden und nicht als öffentliche Verkehrsfläche nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NW gewidmet ist und somit eine Abrechnung der Reinigungskosten über die Straßenreinigungsgebühr nicht in Frage kommt.

3 Haushalts- und Finanzangelegenheiten

3.1 a) Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 — 14/2
b) Beschluss des Rates über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2003 und über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 1 GO NW

Rm. Weinrich/BA beantragte zunächst die Erweiterung des Beschlussvorschlages um eine Verpflichtung des Bürgermeisters zur Vorlage eines Berichtes zum Controlling.

1. Beig. Thiele erwiderte, dass, wie er in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung bereits ausgeführt habe, es im Januar eine Sitzungsvorlage mit dem Stand der Einführung von Infoma und NKF geben werde. Hierbei könnte dann auch der Antrag von Rm. Weinrich/BA mit abgehandelt und beantwortet werden.

Hiermit erklärte sich Rm. Weinrich/BA einverstanden.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache ließ der Vorsitzende, Bgm. Scheib, zunächst über die Ziffern 1 u. 3 des Beschlussvorschlages abstimmen.

Einstimmig fasste der Rat dann folgenden Beschluss:

Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt:

"1. Die gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2003 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 1 GO NRW am 15.11.2004 geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Schlussbericht nach § 101 Abs. 3 GO NRW vom gleichen Tage festgehalten. Die Jahresrechnung 2003 wird hiermit beschlossen. Sie wies folgendes Abschlussergebnis aus:

Ergebnis der Jahresrechnung 2003:

	Gesamthaushalt €	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €
Einnahmen			
Anordnungs-Soll	114.538.399,93	106.628.055,19	7.910.344,74

	Gesamthaus-halt €	Verwaltungshaus-halt €	Vermögenshaus-halt €
- Pauschale Restebereinigung	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00
Zwischensumme	113.338.399,93	105.428.055,19	7.910.344,74
+ neue Haushalts-Einnahme-Reste	7.900.000,00	0,00	7.900.000,00
- Abgänge alte Haushalts-Einnahme-Reste	1.513.534,99	0,00	1.513.534,99
- Abgänge alte Kassen-Einnahme-Reste	-370.024,68	-406.436,92	36.412,24
+ Pauschale Restebereinigung Vorjahr	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00
Summe **bereinigte Soll-Einnahmen**	121.294.889,62	107.034.492,11	14.260.397,51

	Gesamthaus-halt €	Verwaltungshaus-halt €	Vermögenshaus-halt €
Ausgaben			
Anordnungs-Soll	115.492.222,17	104.932.816,71	10.559.405,46
+ neue Haushalts-Ausgabe-Reste	6.094.748,84	2.136.712,80	3.958.036,04
- Abgänge alte Haushalts-Ausgabe-Reste	292.081.39	35.037,40	257.043,99
Summe **bereinigte Soll-Ausgaben**	121.294.889,62	107.034.492,11	14.260.397,51

3. Der Bürgermeister wird gebeten, den allgemeinen Berichtsband des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.11.2004 zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige bereitzuhalten und

hierauf gem. § 101 Abs. 4 GO NRW in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen."

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages übernahm stellv. Bürgermeister Norbert Schreier/CDU den Vorsitz und rief zur Abstimmung auf:

Bei 1 Enthaltung fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 3 GO NRW erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister nach § 94 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltswirtschaft 2003 Entlastung zu erteilen."

3.2 Weiterleitung der Gewinnausschüttung 2003 der Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert an die Sport- und Kulturstiftung der Stadt Hilden — 20/04

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt auf der Basis der Sitzungsvorlage 01/086 – Ratssitzung vom 4. September 2002 – die einmalige Gewinnausschüttung von 600.000,-- Euro gem. § 9 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Vereinigung der Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden durch Neubildung einer Zweckverbandssparkasse an die Sport- und Kulturstiftung der Stadt Hilden weiterzuleiten."

3.3 Kenntnisnahme a) der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis 30.09.2004 und b) der Sollübertragungen für die Zeit vom 01.07.2004 bis 30.09.2004 — 20/001

Ohne Aussprache nahm der Rat Kenntnis von den in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2004 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über-/außerplanmäßigen Ausgaben (siehe der SV beigefügte Anlage 1) sowie von den in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2004 ausgesprochenen Sollübertragungen (siehe der SV beigefügte Anlage 2).

3.4 Zuschuss für die Evangelische Kirchengemeinde Hilden — WP 04-09 SV 20/06

Rm. Schneller/SPD bat für die SPD-Fraktion eine Ergänzung des Beschluss-vorschlages um einen weiteren Punkt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Evangelischen Kirchengemeinde über den Ankauf eines Teiles des Grundstückes Alter Markt zu verhandeln. Der zu gewährende Zuschuss werde entsprechend dem Erlös gekürzt.

Nach einer kurzen Aussprache lehnte der Rat mit 18 Ja-Stimmen gegen 26 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen den Antrag der SPD-Fraktion auf Ergänzung des Beschlussvorschlages ab.

Sodann fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt beschließt zur Sanierung der Reformationskirche der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden einen Zuschuss von maximal 116.700,-- Euro zu gewähren.

Die Mittel werden außerplanmäßig bei Hhst. 3411.000.9882 „Zuschüsse zur Denkmalpflege – Sanierung Reformationskirche“ bereitgestellt.
Deckung:
Mehreinnahmen bei Hhst. 9000.0030 „Gewerbesteuer“

3.5 Abbruch des Gebäudes Am Rathaus 21 — WP 04-09 SV
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung — 26/015

Rm. Weinrich/BA sprach sich gegen den Abriss des Gebäudes aus, bevor klar sei, was mit dem Grundstück geschehen solle. Bis dahin könnte es auch anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Dagegen verwies Rm. Welke/FDP darauf, dass es wirtschaftlich sinnvoll sei, das Gebäude vor Verkauf des Grundstückes abzureißen.

Rm. Kleuser/CDU fügte hinzu, dass die Fläche danach bis zum Verkauf auch als Parkplatz benutzt werden könne.

Rm. Vogel/Grüne erinnerte nochmals daran, die im Böschungsbereich stehenden Bäume zu erhalten.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 188.000,00 Euro für den Abbruch des Gebäudes Am Rathaus 21.“

4 Gebührenangelegenheiten

4.1 Gebührenbedarfsrechnung für die Kanalunterhaltung für das Jahr 2005 — WP 04-09 SV 68/003

Rm. Reffgen/BA verwies nochmals auf die Ausführungen seiner Fraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, wonach sie der Auffassung seien, dass die Steigerung höher ausfalle als es erforderlich gewesen wäre.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2005 und beschließt die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2005 wie folgt:

Abwassergebühren	**Gebühr 2004**	**Gebühr 2005**
Abwasserreinigungsgebühr je cbm	1,04 Euro	1,06 Euro
Abwasserableitungsgebühr je cbm	1,01 Euro	1,09 Euro

Die vorstehenden Gebühren sind in einem Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden aufzunehmen."

4.2 23. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 — WP 04-09 SV 60/002

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 23. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 (Anlage zur SV) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-002 Gebührenbedarfsberechnung für den UA 7000 – Stadtentwässerung – für das Haushaltsjahr 2005 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die 23. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

4.3 Gebührenbedarfsrechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2005 — WP 04-09 SV 68/004

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2005 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2005 wie folgt:

Gefäßgrösse	Gebühren 2004	Gebühren 2005
Restmülltonnen		
660 l **wöchentlich**	1.821,60 Euro	1.808,40 Euro
770 l "	2.125,20 Euro	2.109,80 Euro
1.100 l "	3.036,00 Euro	3.014,00 Euro
40 l **14-täglich**	55,20 Euro	54,80 Euro
60 l "	82,80 Euro	82,20 Euro
80 l "	110,40 Euro	109,60 Euro
120 l "	165,60 Euro	164,40 Euro
240 l "	331,20 Euro	328,80 Euro
660 l "	910,80 Euro	904,20 Euro
770 l "	1.062,60 Euro	1.054,90 Euro
1.100 l "	1.518,00 Euro	1.507,00 Euro
Biotonnen		
120 l **14-täglich**	14,40 Euro	14,40 Euro
240 l **14-täglich**	28,80 Euro	28,80 Euro

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Abfallsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und wird auf 4,00 Euro festgesetzt.

Die Tonnentauschgebühr pro getauschter Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für den Tonnentausch vor Ort pro getauschter Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 10,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von gebrauchten Restmülltonnen wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 15,00 Euro pro Tonne festgesetzt.

Die Gebühr für das Rausziehen und Zurücksetzen von Müllcontainern wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 276,10 Euro pro Container bei wöchentlicher Leerung und 138,05 Euro pro Container bei 14-täglicher Leerung festgesetzt.

Die vorstehend beschlossenen Gebühren sind in einem Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Hilden aufzunehmen."

4.4	8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zu Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995	WP 04-09 SV 60/006

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-005 Gebührenberechnung für den UA 7200 – Abfallbeseitigung - für das Haushaltsjahr 2005 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind."

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

4.5	Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2005	WP 04-09 SV 68/002

Rm. Weinrich/BA verwies nochmals auf die Ausführungen seiner Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss, wo nach ihrer Auffassung nach der pauschale Aufschlag von 5 % ohne jegliche Begründung und der Kostenansatz für den neuen Beikehrer nicht die Zustimmung seiner Fraktion finden.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2005 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren 2005 ab 01.01.2005 wie folgt:

Straßenart		Gebühr 2004	Gebühr 2005
0	Fußgängerzonen	2,66 Euro	2,94 Euro
1	Anliegerstraßen	1,77 Euro	1,96 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,59 Euro	1,76 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,42 Euro	1,57 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,24 Euro	1,37 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend."

4.6 26. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980 — WP 04-09 SV 60/003

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 26. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 (Anlage) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 2 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-003 Gebührenbedarfsberechnung für den UA 6750 - Straßenreinigung - für das Haushaltsjahr 2005 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die 26. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

4.7 Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2005 für die Friedhöfe der Stadt Hilden — WP 04-09 SV 68/005

Rm. Weinrich/BA verwies darauf, dass die in den Gutachten mehrfach angesprochene Mitarbeiterstelle noch nicht umgesetzt sei. Deswegen stimme seine Fraktion dagegen.

Rm. Horzella/dUH bat nochmals darum, die Kalkulation für die Friedhofshalle neu zu überdenken.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach den Vorberatungen durch den Haupt- und Finanzausschuß Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2005 und beschließt die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren 2005 gemäß Anlage zur Gebührenbedarfsberechnung – Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden - ab 01.01.2005.
Die Gebührensatzung für die Friedhöfe ist entsprechend zu ändern."

4.8 Entsorgung von Grundstäcksentwässerungseinrichtungen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2005 — WP 04-09 SV 66/010

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss folgende Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 1.1.2005

Kleinkläranlagen	je angefang. cbm	17,37 €
Abwassergruben	je angefang. cbm	14,10 €
Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m	je angefang. 10 m	15,53 €
Einsatz Spülwagen	je angefang. Std.	93,19 €
Einsatz Saugwagen	je angefang. Std.	93,19 €

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird entsprechend geändert."

4.9 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 — WP 04-09 SV 60/005

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-004 Gebührenbedarfsberechnung für den UA 7500 - Friedhöfe - für das Haushaltsjahr 2005 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind."

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

*Die 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

4.10	10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991	WP 04-09 SV 60/004

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 (Anlage) wird hiermit mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-66-010 Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen, hier: Gebührenberechnung für 2005, beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind."

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

4.11	Erhebung von Markstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten	WP 04-09 SV 32/27

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird nicht geändert.
Die mit Nachtragssatzung vom 11.12.2003 für das Gebührenjahr 2004 in § 2 Abs. 1 der o.a. Satzung festgesetzte Benutzungsgebühr in Höhe von 1,70 € wird auch im Gebührenjahr 2005 erhoben."

5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

5.1	Bebauungsplan Nr. 32 A, 7. Änderung für den Bereich Beethovenstraße hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage 2. Satzungsbeschluss	WP 04-09 SV 61/005

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm Rm. Wittfeld/SPD nicht teil.

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 38 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des B.U.N.D. Ortsgruppe Hilden, vom 17.09.2004

Zu Punkt 1: Der Verfasser des Schreibens verweist auf die Tabelle 42, Seite 129 des Siedlungsdichtegutachtens, wonach der Bereich der Beethovenstraße dort nicht aufgeführt ist.

Bei aufmerksamer Betrachtung und Interpretation dieser Tabelle und der dazugehörigen Grafik fällt auf, dass die dort aufgeführten Bereiche mit deren Bevölkerungsdichten exemplarisch zu werten sind, es sich somit um charakteristische Quartiere handelt.
In diesem Zusammenhang wird in dem Schreiben auch auf die Tabelle 41, Seite 125 verwiesen, wonach die Nordstadt und da gehört die Beethovenstraße ohne Zweifel durchaus zu, mit 100 Einwohner/ha die höchste Bevölkerungsdichte hat.
Jedoch werden in Plan 11, Seite 126, die einzelnen Stadtteile noch mal differenziert betrachtet. Demnach ergibt sich für den Bereich der Beethovenstraße eine Bevölkerungsdichte von 61-80 Einwohner/ha. Er liegt lt. Siedlungsdichtegutachten somit tatsächlich im durchschnittlichen Bereich.

Die Anregungen werden daher als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Zu Punkt 2: Der Anregung wird stattgegeben. Die fehlenden Bäume wurden nachträglich in die Grundlage des als Satzung zu beschließenden Bebauungsplans eingezeichnet.

Zu Punkt 3: Die unter Punkt 3 als Anregung aufgeführten Ausführungen beziehen sich nicht auf Inhalte des Bebauungsplanes und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben des Kreises Mettmann, der Landrat, vom 25.08.2004

Hier: *Untere Wasserbehörde*

Da die zur Zeit noch bestehende parallele Ausrichtung der Stellplätze 28 und 29 zum Biesenbach bereits im Offenlageplan so geändert wurde, dass eine Reduzierung an versiegelter Fläche erfolgt und die neuen Stellplätze in offenporigem Belag ausgeführt werden, wird die Anregung zurückgewiesen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass seitens des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes keine Anregungen diesbezüglich eingereicht wurden.

Hier: *Aus planungsrechtlicher Sicht*

Im Schreiben des Kreises Mettmann (im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) vom 25.02.2004 wurde festgestellt, dass die Planungsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 32 A, 7. Änderung, den derzeitigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes entspricht und somit die Bebauungsplanänderung aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden können.
Die im Schreiben vom 25.08.2004 formulierte Anregung, dass die Anregungen aus der ersten Beteiligung nur zum Teil eingearbeitet wurden, bezieht sich nach telefonischer Rücksprache auf die nicht vollständige Verlegung der Stellplätze Nr. 28 und 29.
Da dies wie oben bereits beschrieben im Plan zu Gunsten des Böschungsbereiches geändert wurde, wird die Anregung zurückgewiesen.

1.3 Anregung der Eheleute Kempkes vom 20.07.2004

Die Eheleute regen die Verlegung der Stellplätze 20-24 und der Müllcontainer an.
Dieser Anregung wird entsprochen, sie werde in den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplan eingearbeitet.

1.4 Anregung des Eigentümerbeirates Johann-Strauß-Weg 2 vom 14.09.2004

Im Schreiben der Eigentümergemeinschaft werden Argumente gegen die Aufstockung der Häuser Beethovenstraße 50 – 64 genannt, die bereits während der Bürgeranhörung zum Thema gemacht wurden.

Bodenversiegelung durch Parkplätze und Mülltonnenstellflächen:

Die vorhandenen Stellplätze werden neu geordnet und es ist vereinzelt erforderlich, dass nördlich der Wohnhäuser teilweise in die vorhandenen Grünbereiche eingegriffen werden muss. Allerdings bleiben die nach Süden ausgerichteten rückwärtigen und begrünten Bereiche unterhalb der Balkone davon unberührt, so dass die Wohnqualität nicht beeinträchtigt wird.

Insgesamt werden alle 16 neuen Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen und somit kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung des Stellplatznachweises für die zu schaffenden Wohnungen im DG entsprechend der Landesbauordnung nach.

Außerdem wird durch die Bebauungsplanänderung die bisher mögliche überbaubare Fläche reduziert und somit das Verhältnis zwischen Grünfläche und Baufläche weiterhin gewährleistet.

Die Notwendigkeit von Flächen für Müllcontainer ist unumstritten. Die Anregung, die Bodenversiegelung durch die Nicht-Bereitstellung dieser Flächen zu begrenzen, wird zurückgewiesen.

Allgemein schlechte Parkplatzsituation:

Die Verwaltung hat bereits vor der Bürgeranhörung zu verschiedenen Tages- und auch Nachtzeiten Ortsbesichtigungen durchgeführt und konnte feststellen, dass jedes Mal freie Parkplätze vorhanden waren. Dies betrifft insbesondere den Johann-Strauß-Weg als auch die straßenbegleitenden Parkplätze entlang der Beethovenstraße.

Dass die Anwohner des Johann-Strauß-Weges durch 5 neue Stellplätze für die Häuser Beethovenstraße 58 – 64 und 8 zusätzliche Wohneinheiten die momentane Parkplatzsituation als „gefährdet“ ansehen, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Gebäude Johann-Strauß-Weg 2-6 in den 80er Jahren errichtet wurden und davon auszugehen ist, dass je Wohnung ein Stellplatz in der Tiefgarage nachgewiesen wurde.

Erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhtes Unfallrisiko und angehobener Lärmpegel:

Wie bereits zuvor erwähnt, handelt es sich um 5 neue Stellplätze und 8 neue Wohnungen, die zusätzlich geschaffen werden und die vom Johann-Strauß-Weg angefahren werden. Die anderen Stellplätze und Wohneinheiten, die im Rahmen des Bebauungsplanes geschaffen werden, werden von der Lortzingstraße angefahren. Das relativiert die vorgebrachten Bedenken der Eigentümer. Hier mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Unfallrisiko und Lärmpegel zu argumentieren, ist nicht nachvollziehbar, da bereits heute 15-17 Stellplätze angefahren werden.

Es gibt in Hilden eine übergroße Anzahl an Straßen, die wesentlich stärker frequentiert werden und die Einmündung Beethovenstraße/Johann-Strauß-Weg stellt auch keinen Unfallschwerpunkt dar.

Verminderung des Tageslichteinfalls:

Aufgrund der geografischen Ausrichtung des Hauses Beethovenstraße 64 ist selbst nach einer Aufstockung des Daches in Form eines Satteldaches nicht mit einer übermäßigen und beeinträchtigenden Verschattung des Gebäudes Johann-Strauß-Weg 4 zu rechnen, wie von den Eigentümern erwartet wird.
Anhand der beigefügten 3-D-Darstellungen wird dies noch mal verdeutlicht. Die Pläne zeigen den Schattenwurf des betroffenen Gebäudes der Beethovenstraße auf das Gebäude Johann-Strauß-Weg zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten und mit unterschiedlichen Dachformen.

Die Anregung, im Falle eines positiven Satzungsbeschlusses die Satteldächer nur halbseitig auszubauen, um den Tageslichteinfall nicht zu mindern, wird aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen:

1. Die Ausführung der Dächer obliegt der Entscheidung des Eigentümers.
2. Eine Beeinträchtigung des Tageslichteinfalls ist nicht zu erwarten.
3. Das Gebäude Beethovenstraße 64 in seiner Form zu belassen und alle anderen Gebäude mit einem Satteldach zu versehen, ist städtebaulich unzumutbar.
4. Auch wenn der Rat der Stadt Hilden sich gegen eine Aufstockung in Form von Satteldächern aussprechen würde, besteht nach derzeitigem Planungsrecht die Möglichkeit, auf alle Gebäude ein Staffelgeschoss zu errichten. Somit würde sich an der Anzahl der zusätzlichen Wohneinheiten und erforderlichen Stellplätze, so wie sie in der 7. Änderung geplant sind, nichts ändern.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

1.5 Anregung der Eheleute Schott vom 01.09.2004

In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass während der Bürgeranhörung „ein vielstimmiges Veto gegen die Maßnahme eingelegt“ wurde.

Allerdings ist es auch so, dass nicht nur während der Veranstaltung sich Bürger positiv über die Aufstockung geäußert haben, sondern auch schriftlich im Rahmen der Offenlage.
Dies sind vorwiegend Bürger bzw. Mieter der betroffenen Gebäude der Beethovenstraße.
Da im Rahmen der Aufstockung auch gleichzeitig Fahrstühle angebracht werden, die insbesondere den älteren Mietern zugute kommen, kann nicht pauschal behauptet werden, dass die geplante Maßnahme grundsätzlich von den Bürgern abgelehnt wird.
Wie in vielen Bereichen treffen auch hier unterschiedliche Meinungen aufeinander, die sehr weit auseinander liegen können und es somit nicht jedem recht zu machen ist.
In diesem Fall ist auch nicht versucht worden, die geplante Aufstockung als „zwingend notwendige Wohnraumbeschaffungsmaßnahme“ zu schmücken. Grundsätzlich ist es immer noch so, dass man mit seinem Eigentum im Rahmen der Gesetze verfahren kann, wie man möchte. Im vorliegenden Fall ist es das Baugesetzbuch, durch das der Rahmen für den Eigentümer gesetzt wird.

Es ist auch nicht versucht worden, die Aufstockung vor geraumer Zeit „durch die Hintertür“ durchzupauken. Vielmehr war zunächst beabsichtigt, im Rahmen einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes die Umwandlung von Flachdächer in Satteldächer zu ermöglichen. Begründet wurde dies damit, dass die Änderung der Dachform in diesem Bereich nicht isoliert stehen würde, sondern durchaus als sukzessive städtebauliche Wandlung zu sehen sei, die auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits begonnen habe.
Wie bereits erwähnt, treffen hier unterschiedliche Meinungen aufeinander, eben auch, was die Dachform betrifft. Um eine Bürgerbeteiligung und Diskussion über das Vorhaben zu ermöglichen, wurde von der Stadt Hilden die Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Satteldächer als einen „Fehlgriff in der Hildener Baulandschaft“ zu bezeichnen, würde die gesamte städtebauliche Entwicklung und Architektur der letzten Jahrhunderte in Frage stellen. Das Satteldach ist eine weit verbreitete und bewährte Form der Dachgestaltung und auch in Hilden kein Fremdkörper.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der freien Sicht gen Westen wird darauf hingewiesen, dass eine Aufstockung auch ohne Änderung des Bebauungsplanes möglich wäre. Dann zwar in Form eines Staffelgeschosses mit Flachdach.

In dem Schreiben wird u.a. kritisch bemerkt, dass die geplante Dachsanierung in Kombination mit einer Aufstockung in Form von Satteldächern öffentlich gefördert würde, ohne das weiter auszuführen.
Nach Aussage des zuständigen Architekten wird die gesamte Maßnahme frei finanziert und geht ganz zu Lasten des Eigentümers.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

1.6 Schreiben der MUT e.V. vom 17.09.2004

Die in dem Schreiben vorgebrachten Anregungen stellen unter Punkt 1-3 das öffentliche Interesse der Bebauungsplanänderung in Frage.

Durch den Aufstellungsbeschluss hat der Rat das öffentliche Interesse zur Durchführung des Änderungsverfahrens ausreichend festgestellt.
Daher werden die vorgebrachten Anregungen unter Punkt 1-3 zurückgewiesen.
Der Anregung, die Dachform von Flachdach in Satteldach zu ändern, wird entsprochen. Allerdings wird die Firsthöhe so festgesetzt, dass eine Aufstockung soweit erfolgen kann, dass zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann, ohne dabei jedoch die bisher geltende Geschoßzahl zu erhöhen.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

2. die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBI. S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1169, 1443, 1444, 1439, 1176 sowie teilweise das Flurstück 1442 der Flur 7 Gemarkung Hilden."

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 22.10.2004 zugrunde.

5.2	Bebauungsplan Nr. 136, 9. Änderung für den Bereich Bezirkssportanlage "Am Bandsbusch" hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung 2. Satzungsbeschluss	WP 04-09 SV 61/003

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die eingegangenen Anregungen während der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Herrn Hermann Molitor vom 04.10.2004
Schreiben des Herrn Dirk Heuvel vom 08.10.2004
Schreiben der Frau Renate Teske-Wawrina vom 12.10.2004
Schreiben der Eheleute Edith und Georg Winter vom 12.10.2004
Zu den oben aufgeführten inhaltlich gleichen Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Der Widerspruch zum Bau der Zuschauertribüne wird zur Kenntnis genommen.
Die im Schreiben angesprochene Markierung der Parkflächen kann nicht über ein Bebauungsplanverfahren geklärt werden, da sie aufgrund der Straßenverkehrsordnung (§ 45 STVO) vorgenommen wurde und im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde liegt.
In diesem Fall wurde die Markierung vorgenommen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Es war in der Vergangenheit bei einzelnen Veranstaltungen zu „wildem Parken" mit Behinderungen gekommen. Diese Situationen sollen

durch die Markierung vermieden werden. Da das Parken gemäß STVO bereits ohne die Stellplatzmarkierungen zulässig war, hat sich die Anzahl der Stellplätze nicht erhöht.

1.2 Schreiben der Familie Kurt Kuske vom 15.10.2004

Zu dem oben aufgeführten Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Der Widerspruch zum Bau der Zuschauertribüne wird zur Kenntnis genommen.
Durch den Bau der Tribüne ist keine Ausweitung der Zahl der größeren Sportveranstaltungen in erheblichem Umfange beabsichtigt oder geplant. Lediglich einzelne besondere Ereignisse (z.B. Landessportfest der Schulen, Fußballjugend-Länderspiel oder Leichtathletikmeisterschaften) können jährlich den Veranstaltungskalender ergänzen. Sämtliche Veranstaltungen auf der Bezirkssportanlage werden jeweils durch Einzelgenehmigungen der Sportverwaltung zugelassen. Dadurch ist sichergestellt, dass diese den durch die Bundeslärmschutzverordnung zugelassenen Rahmen keinesfalls erreichen oder gar überschreiten.
Eine Parkraumnot besteht faktisch nicht, da an der Kreuzung der Straßen Breddert und Beckersheide ein ausreichend großer Parkplatz vorhanden ist. Die Nutzung dieses Parkplatzes kann nicht über das Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Eine Verbesserung der wegweisenden und sonstigen Verkehrsbeschilderung im Umfeld der Sportanlage wird durch das Tiefbauamt geprüft. Sofern daraus eine Verbesserung zu erwarten ist und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) eingehalten werden, werden entsprechende Änderungen in der nächsten Zeit vorgenommen.
Die im Schreiben angesprochene Markierung der Parkflächen kann nicht über ein Bebauungsplanverfahren geklärt werden, da sie aufgrund der Straßenverkehrsordnung (§ 45 STVO) vorgenommen wurde und im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde liegt.
In diesem Fall wurde die Markierung vorgenommen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Es war in der Vergangenheit bei einzelnen Veranstaltungen zu „wildem Parken“ mit Behinderungen gekommen. Diese Situationen sollen durch die Markierung vermieden werden. Da das Parken gemäß STVO bereits ohne die Stellplatzmarkierungen zulässig war, hat sich die Anzahl der Stellplätze nicht erhöht.

1.3 Schreiben der Eheleute Brunhilde und Dieter Czichowski vom 14.10.2004

Zu dem oben aufgeführten Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Der Widerspruch zum Bau der Zuschauertribüne wird zur Kenntnis genommen.
Die im Schreiben angesprochene Markierung der Parkflächen kann nicht über ein Bebauungsplanverfahren geklärt werden, da sie aufgrund der Straßenverkehrsordnung (§ 45 STVO) vorgenommen wurde und im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde liegt.
In diesem Fall wurde die Markierung vorgenommen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Es war in der Vergangenheit bei einzelnen Veranstaltungen zu „wildem Parken“ mit Behinderungen gekommen. Diese Situationen sollen durch die Markierung vermieden werden. Da das Parken gemäß STVO bereits ohne die Stellplatzmarkierungen zulässig war, hat sich die Anzahl der Stellplätze nicht erhöht.
Bezüglich einer Lärmschutzwand zum Eichelkamp war diese im Bebauungsplan Nr. 136 nie vorgesehen. Die schalltechnische Untersuchung hat unter der Annahme, dass die Tribüne vorhanden ist, auch die Lärmimmission für das der Sportanlage am nächsten liegende Wohnhaus am Eichelkamp prognostiziert. Dieser Messpunkt hat ergeben, dass der Schallpegel geringfügig

unter den von der 18. Bundeslärmschutzverordnung (BImSchV) vorgeschriebenen Richtwerten zu einem Reinen Wohngebiet liegt (50 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten/ 45 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten). Auch die beabsichtigten Sonderveranstaltungen (seltene Ereignisse) werden gemäß der 18. BImSchV im Rahmen des Erlaubten liegen.

1.4 Schreiben der Familie Neumann vom 21.09.2004
Schreiben der Frau Brigitte Maina Weru vom 21.09.2004
Schreiben der Eheleute Wilma und Gerd Bongaertz vom 11.10.2004
Schreiben der Frau Gabriele Schumacher vom 13.10.2004
Zu den oben aufgeführten inhaltlich gleichen Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Der in dem Schreiben erhobene Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Leider enthält das Schreiben keine Begründung, warum die Entscheidungen bezüglich der Parkfläche und des Lärmschutzes als fehlerhaft eingestuft werden und inwieweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
Um eine Einschätzung der zu erwartenden Immissionen für die umliegende Wohnbebauung zu erhalten, wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die prognostiziert, dass der Schallpegel nach dem Bau der Tribüne beim vorgesehenen Normalbetrieb unter den von der 18. Bundeslärmschutzverordnung (BImSchV) vorgeschriebenen Richtwerten zu einem Allgemeinen Wohngebiet liegen wird (55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten/ 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten). Auch die beabsichtigten Sonderveranstaltungen (seltene Ereignisse) werden gemäß der 18. BImSchV im Rahmen des Erlaubten liegen.
Parkflächen für den Sportbetrieb einschließlich der Sonderveranstaltungen sind vorhanden, da es an der Kreuzung der Straßen Breddert und Beckersheide einen ausreichend großen Parkplatz gibt. Die Nutzung dieses Parkplatzes kann nicht über das Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Eine Verbesserung der wegweisenden und sonstigen Verkehrsbeschilderung im Umfeld der Sportanlage wird durch das Tiefbauamt geprüft. Sofern daraus eine Verbesserung zu erwarten ist und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) eingehalten werden, werden entsprechende Änderungen in der nächsten Zeit vorgenommen.

1.5 Schreiben des Herrn Andreas Bolte vom 04.10.2004
Zu dem oben aufgeführten Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Der Vorschlag zur seitlichen Schließung der Tribüne wird im Rahmen der konkreten Ausbauplanung aufgegriffen und berücksichtigt. Dieses wird auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Um die ohne Zweifel auch schon jetzt vorhandenen Probleme der Belastung des Wohngebietes Bandsbusch durch parkende Fahrzeuge zu beseitigen, wird durch entsprechende Auflagen in den Nutzungsgenehmigungen für größere Sportveranstaltungen künftig sichergestellt, dass eine bewachte Sperrung an der Zufahrt zur Straße Bandsbusch erfolgt, so dass nur Anwohner und Rettungsfahrzeuge eine Zufahrtsmöglichkeit haben. Diese Regelung hat sich bereits beim diesjährigen "Festival des Sports" bewährt.

1.6 Schreiben der Eheleute Rohloff vom 11.10.2004
Schreiben der Eheleute Kahlke vom 12.10.2004
Zu den oben aufgeführten inhaltlich gleichen Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Die Benutzung von Lautsprecheranlagen ist regelbar und wird sich im Rahmen des Erlaubten nach der Bundeslärmschutzverordnung halten (im Jahr

2004 gab es lediglich drei Veranstaltungen mit Lautsprecherbetrieb). Beim Genehmigungverfahren zum Bau der Tribüne soll durch die Beurteilung eines Akustikers und dem Einsatz von Schallleistungsbegrenzern gewährleistet werden, dass die Lärmbelastung durch die Lautsprecheranlage innerhalb der Tribüne keine weitere Belastung der Nachbarschaft bedeutet. Dieses wird auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Zudem bringt der Bau der Tribüne mit integrierter Lärmschutzwand einen eher noch verbesserten Lärmschutz für die Anwohner des Wohngebietes Bandsbusch beim Betrieb von Lautsprecheranlagen auf der Hauptkampfbahn.

Durch den Bau der Tribüne ist keine Ausweitung der Zahl der größeren Sportveranstaltungen in erheblichem Umfange beabsichtigt oder geplant. Lediglich einzelne besondere Ereignisse (z.B. Landessportfest der Schulen, Fußballjugend-Länderspiel oder Leichtathletikmeisterschaften) können jährlich den Veranstaltungskalender ergänzen. Sämtliche Veranstaltungen auf der Bezirkssportanlage werden jeweils durch Einzelgenehmigungen der Sportverwaltung zugelassen. Dadurch ist sichergestellt, dass diese den durch die Bundeslärmschutzverordnung zugelassenen Rahmen keinesfalls erreichen oder gar überschreiten.
Die im Lärmschutzgutachten berechneten max. 600 Zuschauer sind für den Normalbetrieb veranschlagt worden und nicht für die nach der 18. Bundeslärmschutzverordnung als "seltene Ereignisse" ermöglichten Veranstaltungen. So waren beim diesjährigen "Festival des Sports" zum Beispiel schon 4.500 Zuschauer auf der Bezirkssportanlage.
Im Übrigen ist die Tribüne zur Komplettierung der Sportanlage gedacht und wird eine wesentliche Optimierung der Situation nicht nur für Sportler und Zuschauer, sondern auch für Anwohner (verbesserter Schallschutz gegenüber dem jetzigen Zustand) bringen. Eine Nutzung der so aufgewerteten Sportanlage für kommerzielle Zwecke ist nicht vorgesehen, ebenso keine Nutzung für Modellautorennen.
Der Zentrale Bauhof fährt das flächenmäßig große Gelände der Bezirkssportanlage über insgesamt drei Zufahrten an. Eine dieser Zufahrten für den Zentralen Bauhof ist der Stich der Straße Am Bandsbusch. Ausschließlich über diese Zufahrt sind insbesondere die südlichen Flächenanteile der Bezirkssportanlage mit schwerem Gerät und großen eigenen wie auch Zulieferer-LKW anfahrbar. Die Wegnahme des Drehkreuzes am Nebeneingang der Nordseite würde an dieser Situation nichts ändern, da auch innerhalb der Anlage nicht genug Bewegungsfreiheit besteht um den südlichen Bereich zu versorgen. Die südliche Zufahrt über den Stich der Straße Am Bandsbusch ist somit für die Unterhaltung der Sportanlage zwingend erforderlich.
Der Zugang zur Sportanlage wird – wie bisher – ausschließlich von den Nordeingängen erfolgen. Der Südeingang bzw. Ausgang wird nur in Notfällen genutzt.
Um die ohne Zweifel auch schon jetzt vorhandenen Probleme der Belastung des Wohngebietes Bandsbusch durch parkende Fahrzeuge zu beseitigen, wird durch entsprechende Auflagen in den Nutzungsgenehmigungen für größere Sportveranstaltungen künftig sichergestellt, dass eine bewachte Sperrung an der Zufahrt zur Straße Bandsbusch erfolgt, so dass nur Anwohner und Rettungsfahrzeuge eine Zufahrtsmöglichkeit haben. Diese Regelung hat sich bereits beim diesjährigen "Festival des Sports" bewährt.
Die Nutzung des Parkplatzes an der Kreuzung der Straßen Breddert und Beckersheide kann nicht über das Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Die Vorschläge zu einer Verbesserung der wegweisenden und sonstigen Verkehrsbeschilderung im Umfeld der Sportanlage werden durch das

Tiefbauamt geprüft. Sofern daraus eine Verbesserung zu erwarten ist und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) eingehalten werden, werden entsprechende Änderungen in der nächsten Zeit vorgenommen.
Die vorgeschlagene Reservierung von markierten Stellplätzen ausschließlich für Busse im Breddert vor dem Haupteingang ist wegen der unterschiedlichen Nutzungsstruktur der Sportanlage nicht sinnvoll. Es ist zu befürchten, dass dann Parkraum unnütz reserviert und damit für andere Nutzer verloren geht. Sinnvoller erscheint eine Lenkung der Busse zum Parkplatz Beckersheide. Der Sachverhalt kann im Rahmen des Bebauungsplanes nicht gelöst werden, wird aber von dem zuständigen Fachamt geprüft.
Der Anregung zur Demarkierung von Parkplätzen zwischen der Ampel Breddert und Einmündung Bandsbusch wird nicht gefolgt, da die verkehrlich notwendigen Sichtdreiecke im Einmündungsbereich bei der Markierung der Parkplätze berücksichtigt worden sind.
Die Anregung bezüglich des Hinweisschildes Spielstraße ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Die Anregung wird an das Tiefbauamt weiter geleitet.

1.7 Schreiben der Eheleute Agnes und Alfred Steinmetz vom 07.10.2004, 13.10.2004 und 14.10.2004

Zu den oben aufgeführten Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Um eine Einschätzung der zu erwartenden Immissionen für die umliegende Wohnbebauung bei einer Verdoppelung der Zuschauerzahlen zu erhalten, wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die prognostiziert, dass der Schallpegel nach dem Bau der Tribüne beim vorgesehenen Normalbetrieb unter den von der 18. Bundeslärmschutzverordnung (BImSchV) vorgeschriebenen Richtwerten zu einem Allgemeinen Wohngebiet liegen wird (55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten/ 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten). Dieses gilt auch für die Häuser Bandsbusch 3-7, so dass der Bau einer weiteren Lärmschutzwand nicht notwendig ist. Auch die beabsichtigten Sonderveranstaltungen werden gemäß der 18. BImSchV als seltene Ereignisse im Rahmen des Erlaubten liegen. Somit widerspricht die Intensivierung der Nutzung weder der Lärmschutzverordnung noch der Umweltverträglichkeit und es können auch keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Die Benutzung von Lautsprecheranlagen ist regelbar und wird sich im Rahmen des Erlaubten nach der Bundeslärmschutzverordnung halten (im Jahr 2004 gab es lediglich drei Veranstaltungen mit Lautsprecherbetrieb). Beim Genehmigungverfahren zum Bau der Tribüne soll durch die Beurteilung eines Akustikers und dem Einsatz von Schallleistungsbegrenzern gewährleistet werden, dass die Lärmbelastung durch die Lautsprecheranlage innerhalb der Tribüne keine weitere Belastung der Nachbarschaft bedeutet. Dieses wird auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Zudem bringt der Bau der Tribüne mit integrierter Lärmschutzwand einen eher noch verbesserten Lärmschutz für die Anwohner des Wohngebietes Bandsbusch beim Betrieb von Lautsprecheranlagen auf der Hauptkampfbahn.

Durch den Bau der Tribüne ist keine Ausweitung der Zahl der größeren Sportveranstaltungen in erheblichem Umfange beabsichtigt oder geplant. Lediglich einzelne besondere Ereignisse (z.B. Landessportfest der Schulen, Fußballjugend-Länderspiel oder Leichtathletikmeisterschaften) können jährlich den Veranstaltungskalender ergänzen. Sämtliche Veranstaltungen auf der Bezirkssportanlage werden jeweils durch Einzelgenehmigungen der

Sportverwaltung zugelassen. Dadurch ist sichergestellt, dass diese den durch die Bundeslärmschutzverordnung zugelassenen Rahmen keinesfalls erreichen oder gar überschreiten.
Der Parkplatz an der Kreuzung der Straßen Breddert und Beckersheide ist mit einer ausreichenden Größe für die Nutzer der Bezirkssportanlage angelegt worden. Die Annahme dieses Parkplatzes durch die Zuschauer kann nicht über das Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Eine Verbesserung der wegweisenden und sonstigen Verkehrsbeschilderung im Umfeld der Sportanlage wird durch das Tiefbauamt geprüft. Sofern daraus eine Verbesserung zu erwarten ist und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) eingehalten werden, werden entsprechende Änderungen in der nächsten Zeit vorgenommen.
Um die ohne Zweifel auch schon jetzt vorhandenen Probleme der Belastung des Wohngebietes Bandsbusch durch parkende Fahrzeuge zu beseitigen, wird durch entsprechende Auflagen in den Nutzungsgenehmigungen für größere Sportveranstaltungen künftig sichergestellt, dass eine bewachte Sperrung an der Zufahrt zur Straße Bandsbusch erfolgt, so dass nur Anwohner und Rettungsfahrzeuge eine Zufahrtsmöglichkeit haben. Diese Regelung hat sich bereits beim diesjährigen "Festival des Sports" bewährt.
Bezüglich der angesprochenen Stellplatzmarkierung wurde diese vorgenommen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Es war in der Vergangenheit bei einzelnen Veranstaltungen zu „wildem Parken“ mit Behinderungen gekommen. Diese Situationen sollen durch die Markierung vermieden werden. Da das Parken gemäß STVO bereits ohne die Stellplatzmarkierungen zulässig war, hat sich die Anzahl der Stellplätze nicht erhöht.

1.8 Schreiben des Herrn Gerd Unger vom 12.10.2004

Zu dem oben aufgeführten Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Der Förderverein Bezirkssportanlage e.V. vertritt gemeinsam mit dem Stadtsportverband Hilden e.V. die Interessen des Hildener Sports als größte organisierte Gruppierung in unserer Stadt und somit keine privaten, sondern sehr wohl öffentliche Belange. Beide Vereine setzen sich bereits seit 1999 für die Realisierung einer schon in der Ursprungsplanung der Bezirkssportanlage enthaltenen Tribüne ein. Der Vorschlag des Fördervereins geht von folgenden Kernpunkten aus:

- Abkehr von der ursprünglichen Planung einer aufwändigen und teuren Tribünenanlage für 1.600 Zuschauer
- Bau einer preisgünstigeren, funktional ausreichenden Tribüne für ca. 500-600 Zuschauer einschl. Schaffung von dringend notwendigen Lagerräumen für Sport- und Pflegegeräte
- Realisierung eines verbesserten Lärmschutzes für die Anwohner im Zuge dieser Maßnahme

Das Wohngebiet westlich der geplanten Tribünenanlage ist im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Im § 2 (6) der BImSchV steht, dass das Baugebiet erst dann anders beurteilt werden muss, wenn es zu einer „erheblichen“ Abweichung bezüglich der Bebauungsplanausweisung kommt. Eine solche Abweichung kann nicht festegestellt werden, da auch ein WA vorwiegend dem Wohnen dient.
Um eine Einschätzung der zu erwartenden Immissionen für die umliegende Wohnbebauung bei einer Verdoppelung der Zuschauerzahlen zu erhalten, wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die prognostiziert, dass der Schallpegel nach dem Bau der Tribüne beim vorgesehenen Normalbetrieb unter den von der 18. Bundeslärmschutzverordnung (BImSchV) vorgeschriebenen Richtwerten zu einem Allgemeinen Wohngebiet liegen wird (55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten/ 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezei-

ten). Auch die beabsichtigten Sonderveranstaltungen werden gemäß der 18. BImSchV als „seltene Ereignisse“ im Rahmen des Erlaubten liegen, da die möglichen 18 Kalendertage im Jahr nicht überschritten werden.
Der Vorschlag zur seitlichen Schließung der Tribüne wird im Rahmen der konkreten Ausbauplanung aufgegriffen und berücksichtigt. Dieses wird auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Die Benutzung von Lautsprecheranlagen ist regelbar und wird sich im Rahmen des Erlaubten nach der Bundeslärmschutzverordnung halten (im Jahr 2004 gab es lediglich drei Veranstaltungen mit Lautsprecherbetrieb). Beim Genehmigungverfahren zum Bau der Tribüne soll durch die Beurteilung eines Akustikers und dem Einsatz von Schallleistungsbegrenzern gewährleistet werden, dass die Lärmbelastung durch die Lautsprecheranlage innerhalb der Tribüne keine weitere Belastung der Nachbarschaft bedeutet. Dieses wird auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Zudem bringt der Bau der Tribüne mit integrierter Lärmschutzwand einen eher noch verbesserten Lärmschutz für die Anwohner des Wohngebietes Bandsbusch beim Betrieb von Lautsprecheranlagen auf der Hauptkampfbahn.

Der Parkplatz an der Kreuzung der Straßen Breddert und Beckersheide ist mit einer ausreichenden Größe für die Nutzer der Bezirkssportanlage angelegt worden. Die Annahme dieses Parkplatzes durch die Zuschauer kann nicht über das Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Eine Verbesserung der wegweisenden und sonstigen Verkehrsbeschilderung im Umfeld der Sportanlage wird durch das Tiefbauamt geprüft. Sofern daraus eine Verbesserung zu erwarten ist und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) eingehalten werden, werden entsprechende Änderungen in der nächsten Zeit vorgenommen.
Durch den Bau der Tribüne ist keine Ausweitung der Zahl der größeren Sportveranstaltungen in erheblichem Umfange beabsichtigt oder geplant. Lediglich einzelne besondere Ereignisse (z.B. Landessportfest der Schulen, Fußballjugend-Länderspiel oder Leichtathletikmeisterschaften) können jährlich den Veranstaltungskalender ergänzen. Sämtliche Veranstaltungen auf der Bezirkssportanlage werden jeweils durch Einzelgenehmigungen der Sportverwaltung zugelassen. Dadurch ist sichergestellt, dass diese den durch die Bundeslärmschutzverordnung zugelassenen Rahmen keinesfalls erreichen oder gar überschreiten.
Eine Verlagerung der Hauptkampfbahn inklusive der Tribüne wurde vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens geprüft und hatte aus folgenden Gründen zum Ergebnis, dass keine andere Lösungsmöglichkeit gefunden wurde:
Die Verlagerung innerhalb der Sportanlage ist nicht möglich, da die Nebenplätze nicht für Fußball und Leichtathletik gleichermaßen geeignet sind und die Tribüne für beides benötigt wird.
Auch eine Auslagerung auf eine bereits vorhandene Sportanlage ist nicht möglich, da einerseits auch diese Anlagen in der Nähe von Wohngebieten liegen und andererseits die Flächenausstattung nicht ausreicht, da die Bezirkssportanlage für Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung gebaut wurde.
Aufgrund der Knappheit insbesondere an Freiflächen innerhalb des Gemeindegebietes ist auch die Neuplanung einer Sportanlage weit abseits einer Wohnbebauung nicht möglich.

1.9 Schreiben der Frau Renate Teske-Wawrina vom 12.10.2004
Zu dem oben aufgeführten Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Parkraumnot besteht faktisch nicht, da an der Kreuzung der Straßen Breddert und Beckersheide ein ausreichend großer Parkplatz vorhanden ist. Die Nutzung dieses Parkplatzes kann nicht über das Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Eine Verbesserung der wegweisenden und sonstigen Verkehrsbeschilderung im Umfeld der Sportanlage wird durch das Tiefbauamt geprüft. Sofern daraus eine Verbesserung zu erwarten ist und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) eingehalten werden, werden entsprechende Änderungen in der nächsten Zeit vorgenommen.
Um die ohne Zweifel auch schon jetzt vorhandenen Probleme der Belastung des Wohngebietes Bandsbusch durch parkende Fahrzeuge zu beseitigen, wird durch entsprechende Auflagen in den Nutzungsgenehmigungen für größere Sportveranstaltungen künftig sichergestellt, dass eine bewachte Sperrung an der Zufahrt zur Straße Bandsbusch erfolgt, so dass nur Anwohner und Rettungsfahrzeuge eine Zufahrtsmöglichkeit haben. Diese Regelung hat sich bereits beim diesjährigen "Festival des Sports" bewährt.
Die Tribüne wird lediglich für 500-600 Zuschauer geplant und befindet sich in einem Abstand von 11 m zu den nächstliegenden Wohnhäusern.
Durch den Bau der Tribüne ist keine Ausweitung der Zahl der größeren Sportveranstaltungen in erheblichem Umfange beabsichtigt oder geplant. Lediglich einzelne besondere Ereignisse (z.B. Landessportfest der Schulen, Fußballjugend-Länderspiel oder Leichtathletikmeisterschaften) können jährlich den Veranstaltungskalender ergänzen. Sämtliche Veranstaltungen auf der Bezirkssportanlage werden jeweils durch Einzelgenehmigungen der Sportverwaltung zugelassen. Dadurch ist sichergestellt, dass diese den durch die Bundeslärmschutzverordnung zugelassenen Rahmen keinesfalls erreichen oder gar überschreiten.

1.10 Schreiben der Frau Brigitte Maina Weru vom 01.11.2004
Schreiben der Familie Neumann vom 02.11.2004

Zu den oben aufgeführten inhaltlich gleichen Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Parkraumnot besteht faktisch nicht, da an der Kreuzung der Straßen Breddert und Beckersheide ein ausreichend großer Parkplatz vorhanden ist. Die Nutzung dieses Parkplatzes kann nicht über das Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Eine Verbesserung der wegweisenden und sonstigen Verkehrsbeschilderung im Umfeld der Sportanlage wird durch das Tiefbauamt geprüft. Sofern daraus eine Verbesserung zu erwarten ist und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) eingehalten werden, werden entsprechende Änderungen in der nächsten Zeit vorgenommen.

Um die ohne Zweifel auch schon jetzt vorhandenen Probleme der Belastung des Wohngebietes Bandsbusch durch parkende Fahrzeuge zu beseitigen, wird durch entsprechende Auflagen in den Nutzungsgenehmigungen für größere Sportveranstaltungen künftig sichergestellt, dass eine bewachte Sperrung an der Zufahrt zur Straße Bandsbusch erfolgt, so dass nur Anwohner und Rettungsfahrzeuge eine Zufahrtsmöglichkeit haben. Diese Regelung hat sich bereits beim diesjährigen "Festival des Sports" bewährt.

Durch den Bau der Tribüne ist keine Ausweitung der Zahl der größeren Sportveranstaltungen in erheblichem Umfange beabsichtigt oder geplant. Lediglich einzelne besondere Ereignisse (z.B. Landessportfest der Schulen, Fußballjugend-Länderspiel oder Leichtathletikmeisterschaften) können jährlich den Veranstaltungskalender ergänzen. Sämtliche Veranstaltungen auf der Bezirkssportanlage werden jeweils durch Einzelgenehmigungen der Sportverwaltung zugelassen, so dass auch von Fall zu Fall die bereits erwähnten Auflagen zur Regelung des Verkehrs erfolgen werden.

Die Benutzung von Lautsprecheranlagen ist regelbar und wird sich im Rahmen des Erlaubten nach der Bundeslärmschutzverordnung halten (im Jahr 2004 gab es lediglich drei Veranstaltungen mit Lautsprecherbetrieb). Beim Genehmigungverfahren zum Bau der Tribüne soll durch die Beurteilung eines Akustikers und dem Einsatz von Schallleistungsbegrenzern gewährleistet werden, dass die Lärmbelastung durch die Lautsprecheranlage innerhalb der Tribüne keine weitere Belastung der Nachbarschaft bedeutet. Dieses wird auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zudem bringt der Bau der Tribüne mit integrierter Lärmschutzwand einen eher noch verbesserten Lärmschutz für die Anwohner des Wohngebietes Bandsbusch beim Betrieb von Lautsprecheranlagen auf der Hauptkampfbahn.

Da die Flutlichtanlage nicht im Zusammenhang mit dem Bau der Zuschauertribüne zu sehen ist, kann im Bauleitplanverfahren hierzu auch keine Aussage getroffen werden. Die Anregung wird aber von dem zuständigen Fachamt berücksichtigt, so dass die Flutlichtanlage hinsichtlich der Licht-Richtlinie überprüft wird.

Der Förderverein Bezirkssportanlage e.V. vertritt gemeinsam mit dem Stadtsportverband Hilden e.V. die Interessen des Hildener Sports als größte organisierte Gruppierung in unserer Stadt und somit keine privaten, sondern sehr wohl öffentliche Belange. Beide Vereine setzen sich bereits seit 1999 für die Realisierung einer schon in der Ursprungsplanung der Bezirkssportanlage enthaltenen Tribüne ein. Der Vorschlag des Fördervereins geht von folgenden Kernpunkten aus:

- Abkehr von der ursprünglichen Planung einer aufwändigen und teuren Tribünenanlage für 1.600 Zuschauer,

- Bau einer preisgünstigeren, funktional ausreichenden Tribüne für ca. 500-600 Zuschauer einschl. Schaffung von dringend notwendigen Lagerräumen für Sport- und Pflegegeräte,
- Realisierung eines verbesserten Lärmschutzes für die Anwohner im Zuge dieser Maßnahme.

1.11 Schreiben des Staatlichen Umweltamts Düsseldorf vom 18.11.2004

In der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz vom 06.09.2001 wird in der Tat die Beschallungsanlage nicht berücksichtigt.

Jedoch ist geplant, im Zuge des Neubaus der Tribüne auch die vorhandene, veraltete Beschallungsanlage gegen eine neue Anlage auszutauschen. Die Benutzung der Lautsprecheranlage ist regelbar und wird sich im Rahmen des Erlaubten nach der Bundeslärmschutzverordnung halten (im Jahr 2004 gab es lediglich drei Veranstaltungen mit Betrieb der veralteten Lautsprecher). Beim Baugenehmigungverfahren zum Bau der Tribüne soll durch die Beurteilung eines Akustikers und dem Einsatz von Schallleistungsbegrenzern gewährleistet werden, dass die Lärmbelastung der Nachbarschaft durch die neue Lautsprecheranlage innerhalb der Tribüne reduziert wird. Dieses wurde auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
Zudem bringt der Bau der Tribüne mit integrierter Lärmschutzwand inkl. den im Rahmen der Abwägung zugesagten künftigen Regelungen bei der Benutzung der Sportanlage sowie der seitlichen Schließung der Tribünenanlage einen verbesserten Lärmschutz für die Anwohner des Wohngebietes Bandsbusch beim Betrieb der Bezirkssportanlage, auch bei der seltenen Benutzung von Lautsprecheranlagen auf der Hauptkampfbahn.
Das Staatliche Umweltamt wird im Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung der Tribüne von der Stadt Hilden beteiligt und zu diesem Zeitpunkt werden die Auswirkungen der modernisierten Beschallungsanlage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nachgewiesen.

2. die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBI. S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 136 und ist Bestandteil des Flurstückes 1229 der Flur 60 der Gemarkung Hilden. Es wird westlich begrenzt durch die Flurstücke 963, 1051,1052,1053,1054,1055,1056 der Flur 60 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 27.10.2004 zugrunde."

5.3 Bebauungsplan Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße, Weststraße, Liebingstraße — WP 04-09 SV 61/004
hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange
2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der IHK Düsseldorf vom 06.08.2004 und vom 30.08.2004

Mit dem Ausschluss von „Speditionen und Betrieben zum Umschlag größerer Gütermengen“ war beabsichtigt, eine Begrenzung des Verkehrsaufkommens in Relation zu den angebotenen Arbeitsplätzen zu erreichen. Da die Begrifflichkeit unklar erscheint, wird diese ersetzt durch den Begriff der „sonstigen eigenständigen Transportunternehmen, die in keinem räumlichen und/oder funktionalen Zusammenhang mit einem Produktionsunternehmen stehen“. Diese Betriebe sollen lediglich im Bereich GI 2 zugelassen werden, da dieses Gebiet am Rand des Plangebietes liegt und so der damit verbundene Verkehr nicht in das Gebiet hineingezogen wird und sich aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung auch nicht auf den Innenstadtverkehr auswirken muss.

Der Einzelhandel soll im Plangebiet generell ausgeschlossen werden. Diese Festsetzung geschieht zum Schutz der Innenstadtlage und entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Hilden. Außerdem wird ein flächenmäßig begrenzter Werksverkauf mit maximal 100m² Verkaufsfläche ausnahmsweise zugelassen. Zusätzlich werden Möbelhäuser im Plangebiet ausgeschlossen, da es bereits einen hohen Anteil an Verkaufsflächen für Möbel in anderen Gebieten Hildens (Gewerbegebiete West und Nordwest) gibt und die vorhandenen Einkaufslagen dem Interkommunalen Einzelhandelsgutachten des Kreises Mettmann (INTEK) entsprechend gesichert werden sollen. Durch diese Festsetzungen wird dem Ziel entsprochen, Produktionsbetriebe im Gebiet zu fördern, die Innenstadt zu schützen und den Entwicklungszielen der Stadt Hilden sowie des INTEK-Gutachtens zu entsprechen.

Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Mischgebiet zwischen Düsseldorfer Straße, Dieselstraße und Weststraße ist kein Teil des Plangebietes.

Die hieran südlich angrenzende Fläche wird entsprechend dem Entwurf der frühen Trägerbeteiligung als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Geschossigkeit richtet sich hier nach der Höhe der Umgebungsbebauung.

Im Gewerbegebiet werden die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsbetriebe ausgeschlossen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Wohnnutzung wird hier beibehalten, um Gewerbetreibenden in diesem weniger stark durch Emissionen belasteten Gewerbegebiet die Errichtung und Nutzung einer Betriebswohnung zu ermöglichen. Um die Entwicklung der Wohnnutzung in den Teilbereichen GI 1-3 auf das für den Betrieb der hier ansässigen Betriebe unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, wird das ausnahmsweise zulässige Wohnen an die bauliche Einheit von Betrieb und Wohneinheit geknüpft.

1.2 Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf vom 12.08.2004 und vom 02.09.2004

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend den Vorschlägen des Staatlichen Umweltamtes zum Schutz der angrenzenden bzw. im Plangebiet vorhandenen Nutzungen genauer gegliedert. Daher werden für die Gebiete GI 1 - 3 Festsetzun-

gen zum Ausschluss von Nutzungen gemäß Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen.

Im Gebiet GI 2 werden jedoch Betriebe der Abstandsklasse V des Abstandserlasses NRW ausnahmsweise zugelassen, da sich hier unter anderem eine Spedition (Betrieb der Abstandsklasse V) befindet und für diesen Bereich Speditionen auch künftig zulässig sein sollen.

Im Industriegebiet GI 3 wurden Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VII als nicht zulässig festgesetzt, sofern sie nicht im Baugenehmigungsverfahren nach Absprache mit dem Staatlichen Umweltamt ausnahmsweise zugelassen werden.

Für die Firmen Oelschläger, Hildener Filz und Krieger wurden "Fremdkörperzulassungen" nach §1 Abs. 10 BauNVO getroffen, die ihnen einen erweiterten Bestandsschutz für Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen zubilligen.

Der Hinweis, dass bei Einzelgenehmigungen für gewerbliche Nutzungen in den Gewerbegebieten die Schutzansprüche der Wohnbebauung zu beachten sind, wird in der Begründung explizit dargelegt.

Das GE-Gebiet entlang der Düsseldorfer Straße ist bereits seit mehreren Jahrzehnten als Gewerbegebiet durch Flächennutzungsplanungen beplant und auch entsprechend genutzt. Die zulässigen Nutzungen in diesem Gebiet werden durch die textlichen Ausweisungen eingeschränkt, so dass der notwendige Immissionsschutz vor den durch gewerbliche Betriebe verursachten Auswirkungen gewährleistet ist. Außerdem erhält die Wohnnutzung der meisten Wohnhäuser durch textliche Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauGB einen erweiterten Bestandsschutz. Insgesamt gesehen ergeben sich für die Wohnnutzung in diesem Gebiet Vorteile durch die festgesetzten Schutzbestimmungen, aber keine Nachteile. Daher ist kein Sozialplan erforderlich.

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 246 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL: I S. 2141) in der Fassung vor dem 20.07.2004.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 246 wird begrenzt
- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Liebigstraße und die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 541 der Flur 15,
- im Süden durch die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 448 der Flur 15 und der Flurstücke 74, 43, 134, 144 der Flur 53,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes Nr. 130 der Flur 53 sowie der Güterverkehrsstrecke Düsseldorf-Köln/Opladen, die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 10 der Flur 52 und die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 164 und 35 der Flur 14.
- Die in diesem Gebiet liegenden Straßentrassen der Weststraße und der Siemensstraße (Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 230) sind vom Plangebiet ausgenommen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hilden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 19.10.2004 zugrunde.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 246 soll die gewerbliche Entwicklung durch die Festsetzung zulässiger bzw. nicht zulässiger Nutzungen im Plangebiet stadtverträglich geregelt werden. Im Einzelnen sollen sonstige eigenständige Transportunternehmen, die in keinem räumlichen und/oder funktionalen Zusammenhang mit einem

Produktionsunternehmen stehen, Einzelhandel, Bordelle, Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden."

5.4 Betr. Erlass einer Baumschutzsatzung für Hilden 66/008
Hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Ratssitzung am 13.10.2004

Rm. Burchartz/FDP verlas folgende Erklärung:

„Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren,

ich möchte an dieser Stelle erklären, dass ich für eine Baumsatzung für die Stadt Hilden stimmen werde. Der Antrag der Grünen ist aber nicht ausreichend genug (Umfang der Bäume, Arten der Bäume etc.). Deshalb bitte ich Sie, die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes 2005 abzuwarten, um uns diese dann ggfls. vorzulegen.

Zu den Personalkosten, die eine Baumsatzung der Verwaltung schaffen würde, sei gesagt, Anträge und Anfragen der Baumschützer werden die Verwaltung mindestens, wenn nicht noch mehr belasten, als eine Baumsatzung. Zu der Auffassung einiger Fraktionen, der Gartenbesitzer sollte Recht haben in seinem Garten das zu tun, was er für richtig hält und nicht eingeschränkt werden, sei angemerkt:

Bei Anschaffung einer Gartenlaube mit Fundament muss derselbige die Genehmigung der Stadt Hilden einholen.
Gleichermaßen bin ich nicht der Meinung, dass Fremdinvestoren einer Baumaßnahme das gleiche Interesse zu einem Garten darlegen, wie private Gartenbesitzer."

Anschließend zitierte Rm. Burchartz/FDP Äußerungen der damaligen Ratsmitglieder Hendele, Scheib und Burchartz in der Sitzung des Grün-, Forst- und Umweltausschusses am 18.10.1982.

Auf entsprechende Äußerungen der Fraktionen erklärte Rm. Vogel/Grüne, es sei zwar richtig, dass auch mit einer Baumschutzsatzung kein Baum sicher sei, aber eine Satzung zumindest die Möglichkeit ergäbe zu bestrafen und vor allem Regress zu fordern.

Ohne weitere Aussprache lehnte der Rat mit 8 Ja-Stimmen gegen 38 Nein-Stimmen folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab:

„Für Hilden wird eine Baumschutzsatzung erlassen."

5.5 Ausbau des Schwanenplatzes WP 04-09 SV IV-
hier: unterlagen gemäß § 10 GemHVO 2-228

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Ausbau des Schwanenplatzes und stimmt den nach §10 GemHVO vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 247.000,- € zu.

Nach Bereitstellung der Planungskosten im Jahre 2003 = 20.000,- €
soll der Restbetrag = 227.000,- €
nach dem Bauzeitenplan unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips in 2005 veranschlagt werden.

Entsprechend der Verpflichtung aus dem städtebaulichen Vertrag mit der SDI erfolgt die bauliche Realisierung in 2005."

5.6 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden für den Bereich Hagelkreuzstraße/Kirchhofstraße WP 04-09 SV 61-014
hier. 1. Abhandlung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 39 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Stellungnahmen aus der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 <u>Schreiben des BUND vom 12.11.2004</u>
Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hochdahler Straße, Hummelsterstraße kann nicht im Zusammenhang mit der jetzigen Änderung an der Hagelkreuzstraße gesehen werden. Die Fläche an der Hummelsterstraße wurde von der Betreibergesellschaft der Klinik aufgegeben und wird nun einer neuen Nutzung zugeführt, für die wiederum eine Flächennutzungsplan-änderung notwendig ist. Hier wurde also durch die Klinik kein Flächenverbrauch verursacht.
Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen dazu, dass die Wohnbaufläche nur an der Straßenfront tatsächlich überbaut werden kann. Die Baufläche bezieht den gesamten Baublock ein, d.h., auch den Innenbereich. Die konkrete Planung bleibt dann der verbindlichen Bauleitplanung überlassen. So wird durch die Änderung zwar die Art der Nutzung geändert, nicht aber die Überbaubarkeit.
Der Anregung, die Wohnbaufläche in Gemeinbedarfsfläche umzuwandeln und gleichzeitig den Park zu erhalten, kann nicht gefolgt werden. Zum einen kann durch diese Ausweisung baurechtlich kein Park als solcher geschützt werden. Zum anderen ist der Erhalt der Klinik an diesem Standort nur durch eine wirtschaftlich verträgliche bauliche Erweiterung möglich. Da durch den aufgestellten Bebauungsplan Nr. 239 gleichzeitig mit der verbindlichen Schaffung der Baumöglichkeit der verbleibende Baumbestand rechtlich geschützt wird - was bisher nicht der Fall ist - wurde auch für den Naturschutz ein Beitrag geleistet.

2. die öffentliche Auslegung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt südlich der Hildener Innenstadt im nordwestlichen Eckbereich der Kirchhofstraße und Hagelkreuzstraße. Es wird von diesen Straßen begrenzt sowie durch die nordwestlichen und nordöstlichen Grenzen des Flurstückes 845 und die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 480 und 445, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf des Erläuterungsberichtes vom 24.11.2004 zugrunde."

5.7 Bebauungsplan Nr. 239 für den Bereich Hagelkreuz/Kirchhofstraße; WP 04-09 SV 61/013
hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 39 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. Die Stellungnahmen aus der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Rheinischen Bahngesellschaft AG vom 13.10.2004
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Feuerwehr Hilden vom 22.10.2004 und E-Mail vom 23.11.2004
In dem Schreiben vom 22.10.2004 wird angeregt, die als private Zufahrt gekennzeichnete Fläche so zu verbreitern, dass eine ausreichend große Feuerwehrbewegungsfläche entsteht. Diese Anregung wurde in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet und mit dem Schreiben vom 23.11.2004 seitens der Feuerwehr akzeptiert.

1.3 Schreiben des Kreises Mettmann vom 12.11.2004 und 23.11.2004
Von der Unteren Landschaftsbehörde gingen Anregungen ein. Die Anregung bezüglich der Umweltprüfung bleibt unbeachtlich, da der Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan vor dem 20.07.2004 gefasst wurde.
Die bezüglich der Eingriffsregelung noch notwendige externe Kompensationsfläche wurde inzwischen benannt und in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingearbeitet. Die Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird mit der Offenlage des Planes erfolgen.

Die Anregung, die externen Flächen in das KOMKAT einzutragen wird an das Fachamt weitergeleitet.
Mit dem Schreiben des Kreisgesundheitsamtes vom 23.11.2004 werden keine Anregungen vorgebracht, allerdings empfohlen, einen Hinweis bezüglich der Anordnung von Schlafräumen zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten auch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dieser Anregung wird gefolgt.

1.4 Schreiben des BUND vom 12.11.2004

In dem Schreiben wird angeregt, den Neubau in den bereits bebauten Bereich nach Südosten zu verschieben. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da einerseits die dann wegfallende eingeschossige Bebauung benötigt wird, andererseits ist es auch eine wirtschaftliche Frage, inwieweit es vertretbar ist, funktionierende Gebäude abzureißen und durch Neubauten zu ersetzen. Zudem werden bei dem Vorschlag zwar die Bäume des Parks (es handelt sich auch nach Meinung des Forstamtes Mettmann nicht um einen Wald) erhalten, dafür aber die Liegewiesen und die Aufenthaltsqualität im Innenhof des Gebäudekomplexes für die Patienten vernichtet. Wie schon in dem Schreiben erwähnt, ist auch die Frage der Zufahrt unter Erhalt des Baumbestandes eine schlecht lösbare Aufgabe. Bezüglich der Abstände zu der westlichen Nachbarschaft liegt der engste Punkt zwischen der nachbarlichen Bebauung und dem geplanten Klinikbau bei 12 m Abstand. Lediglich im hinteren Gartenbereich rückt die neue Bebauung auf einer Länge von 16 m auf 5,5 m an das Nachbargrundstück heran. Mit der Höhenentwicklung bleibt der Neubau mit 65,8 m ü. NN unter der Firsthöhe des bestehenden Nachbargebäudes, welches eine Höhe von 68,2 m ü. NN aufweist. Zudem ist das oberste Geschoss des geplanten Gebäudes ein Staffelgeschoss, das in einer Höhe von 63,0 m ü. NN um 5,5 m von der benachbarten nordwestlichen Grundstücksgrenze zurückspringt.
Emissionen werden von dem Klinikgebäude genauso wenig ausgehen wie von einem reinen Wohngebäude, insbesondere, da sich der Eingangsbereich auf der der Nachbarschaft abgewandten östlichen Seite des Gebäudes befindet.

Es wird in dem Schreiben unter Punkt 4 bemängelt, dass die Vogel- und Kleintierfauna in dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag keine Rolle spielt. Diese Betrachtung wird für den vorliegenden Bebauungsplan nicht für notwendig erachtet, da ausreichende Rückzugsmöglichkeiten auf dem Restgelände innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Aus rechtlicher Sicht ist der verbleibende Baumbestand durch den Bebauungsplan erst durch die Planung wirksam vor Abholzung geschützt. Zurzeit könnten alle Bäume ohne Rücksicht auf ökologische Belange gefällt werden.
Der Anregung, eine Fläche für eine Fahrradabstellanlage im Bebauungsplan auszuweisen, wird gefolgt.

2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 239 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt südlich der Hildener Innenstadt im nordwestlichen Eckbereich der Kirchhofstraße und Hagelkreuzstraße. Es wird von diesen Straßen begrenzt sowie durch die nordwestlichen und nordöstlichen Grenzen des Flurstückes 845 und die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 480 und 445, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 24.11.2004 zugrunde."

5.8 Veränderungssperre Nr. 41 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 245 (Gerresheimer Straße/ Richard-Wagner-Straße/Händelstraße);
hier: Beschluss der Satzung über die 2. Verlängerung

WP 04-09 SV 61-017

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre Nr. 41 gemäß § 17 (2) BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), für den Bereich

Händelstraße – Gerresheimer Straße – Richard-Wagner-Straße
Gemarkung Hilden
Flur 7
Flurstücke 3, 969, 970, 972, 976, 1052 und 1053

letztmalig um ein Jahr verlängert.
Der Rat beschließt deshalb die vorgelegte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre."

6 Angelegenheiten des Wirtschafts- und Wohnungsbauausschusses

6.1 Zuschuss an Hildener Gartenfreunde e. V.
Erstellung Toilettenanlage im Kleingarten Ellerstraße

WP 04-09 SV 23/1

Rm. Horzella/dUH verwies darauf, dass der Antragsteller ein „alter Hase" sei, der die Regularien der Zuschussbeantragung bestens kenne. Aus diesem Grunde sei seine Fraktion gegen eine Zuschussgewährung auf diesem Wege, da dies auch einem Präzedenzfall gleichkäme.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 23 Ja-Stimmen gegen 19 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt beschließt, dem Stadtverband der Hildener Gartenfreunde e.V. für die Errichtung einer Entsorgungsanlage in der Kleingartenanlage Ellerstraße einen Zuschuss in Höhe von 10.611,00 € zu gewähren."

6.2 Existenzgründungsförderung Büroflächen — WP 04-09 SV 23/2

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss:

1. Existenzgründerinnen und Existenzgründer mit ausschließlichem Bedarf an Büroflächen können auf Antrag bei Neuanmietung von Räumen einen städtischen Mietzuschuss in Höhe von 1,28 € pro Quadratmeter und Monat erhalten.

2. Dieser Mietzuschuss wird für maximal 5 Jahre gezahlt; er reduziert sich von Jahr zu Jahr um jeweils 20 % des Ausgangsbetrages, so dass ab dem 6. Jahr kein Zuschuss mehr gezahlt wird.

3. Die Stadt Hilden stellt hierfür einen Haushaltsbetrag in Höhe von 7.500 € pro Jahr für die nächsten 5 Jahre ab 2005 bereit. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach Eingang der Anträge bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen."

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales

7.1 Entwicklung der Sozialhilfekosten — WP 04-09 SV 50/4

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales bei der Haushaltsstelle 4100.7120 „Finanzierungsbeteiligung an den Sozialhilfeleistungen des Kreises" einen Betrag von 580.000 € überplanmäßig zur Verfügung."

7.2 Vertragsänderung Schokoticket — WP 04-09 SV 40/4

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales wie folgt:

(1) Der Eigenanteil gemäß § 7 Schulfinanzgesetz wird ab 01.01.2005 wie folgt neu festgesetzt:

8,50 € für den/die erste Schüler/in sowie alle volljährigen Schüler/innen

(2) Zwischen der Stadt Hilden und der Rheinischen Bahngesellschaft AG sowie dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH wird zu dem am 15.08.2002 abgeschlossenen Vertrag folgender Nachtrag vereinbart:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird zum 01.01.2005 wie folgt geändert:

In den Sätzen 1, 2 und 3 wird der Betrag von 8,00 € durch 8,50 € ersetzt.

§ 2

Zu diesem Vertragsnachtrag sind keine Nebenabreden erfolgt."

7.3 zusätzlich - Resolution zur Sozialkostenumlage - ohne SV

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat auf Anregung der SPD-Fraktion einstimmig folgende Resolution:

„Der Rat der Stadt Hilden appelliert an die Räte aller kreisangehörigen Städte, sich auf freiwilliger Basis an einer Finanzierung der Kosten für SGB II und SGB XII über eine anteilige Eigenbeteiligung und Kreisumlage zu beteiligen.

Mit den Beschlüssen zu Hartz IV läuft das bisherige Modell der 50%igen Eigenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Sozialhilfe aus. Obwohl im Gesetzgebungsverfahren darauf gedrungen wurde, eine entsprechende Regelung auch im neuen Gesetz vorzusehen, ist dies nicht geschehen. Demnach würden die Kosten ab Januar nunmehr ausschließlich über die Kreisumlage verteilt werden.

Nach den Berechnungen der Kreisverwaltung betragen die Gesamtaufwendungen für SGB II und SGB XII insgesamt 87 Mio. Euro. Dies bedeutet 6,5 Mio. Euro Mehraufwendungen als bisher.

Eine Regelung, die Kosten ausschließlich über die Kreisumlage zu finanzieren, würde zu erheblichen Verwerfungen unter den einzelnen Städten führen. So würden die Städte Haan, Langenfeld, Ratingen und Hilden erhebliche Mehrbelastungen zu tragen haben. Bei einer Regelung wie bisher würden dagegen alle Städte einen solidarischen Beitrag zu diesen Kosten leisten.

Der Rat der Stadt Hilden vertritt die Auffassung, dass die bisherige Regelung sinnvoll war und einen erheblichen Beitrag dazu geleistet hat, Sozialhilfekosten eigenverantwortlich einzusparen. Dies sollte auch durch die Neuregelung von Hartz IV nicht in Frage gestellt werden. Dabei dürfen die besonderen Situationen des Kreises Mettmann mit sieben abundanten Städten und dem Kreis selbst nicht außer Acht gelassen werden.

Hinzu kommt, dass eine 50%ige Eigenbeteiligung auch die Zufälligkeiten der Steuerkraft auffängt.

Der Bürgermeister wird gebeten, mit dem Landrat und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte entsprechende Gespräche zu führen mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

8 Angelegenheiten des Kulturausschusses

8.1 Konzept zur Fortsetzung der Medienpartnerschaft der Stadtbücherei mit den Hildener Schulen — WP 04-09 SV 41/2

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Kulturausschuss und im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales die erfolgreiche Medienpartnerschaft zwischen der Stadtbücherei und den Hildener Schulen auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes ab dem 01.01.2005 für weitere drei Jahre fortzusetzen. Die Projektkosten in Höhe von 21.000 € für das Jahr 2005 werden im Rahmen des Haushaltsplanes 2005 bereitgestellt.

Den Fachausschüssen sind jährlich ausführliche Berichte über den Projektverlauf vorzulegen."

8.2 Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im "Alten Helmholtz" — WP 04-09 SV 41/3

Rm. Burchartz/FDP erinnerte daran, dass er im Kulturausschuss bereits Fragen aufgeworfen habe, die bisher nicht beantwortet seien. Grundsätzlich sei er für die Vereine froh, dass so ein Saal geschaffen wurde, da die Vereine die Mieten der Stadthalle nicht mehr bezahlen könnten. Seiner Ansicht nach sollten aber die Vergaberechte für den Saal nicht von einem Nutzer vergeben werden, deswegen habe er beantragt, dass dies vom Kulturamt erfolge.

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, entgegnete, dass er einen solchen Beschluss, wenn er denn gefasst würde, beanstanden würde, da dies in seine Organisationshoheit als Hauptverwaltungsbeamter eingreife. Darüber hinaus erinnerte er daran, dass die Musikschule Teil des Kulturamtes sei und eine Verlagerung der Vergaberechte von der Musikschule auf das Kulturamt deswegen auch keinen Sinn mache.

Beig. Gatzke fügte hinzu, dass er die Fragen von Herrn Burchartz bereits im Kulturausschuss konkret beantwortet habe. Darüber hinaus wandte er sich gegen die in den Ausführungen von Herrn Burchartz/FDP enthaltene Unterstellung, das Kulturamt wäre in seinen Entscheidungen nicht frei.

Rm. Weinrich/BA erinnerte nochmals daran, dass der Verwaltung aufgegeben wurde, einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Weiter bemängelte er, dass die Satzung selber immer von einem Nutzer spräche und bitte darum, diese Geschlechterneutral zu formulieren.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat beschießt nach Vorberatung im Kulturausschuss die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im „Alten Helmholtz“ in der vorgelegten Form.“

9	Familienkarte Hilden	WP 04-09 SV 01/019

Rm. Herlitz/CDU führte aus, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag heute nicht zustimmen könne, sondern vielmehr Nachbesserung beantrage. Zunächst gälte es, einen Bedarf festzustellen. Darüber hinaus sollten dann auch die Unternehmer angeschrieben werden, inwieweit diese sich eine Beteiligung vorstellen können. Erst wenn konkrete Vorstellungen auf dem Tisch liegen, könne seine Fraktion hierüber beraten. In jedem Falle solle auch der Geschäftsführer des Stadtmarketing einbezogen werden. Abschließend verwies er darauf-hin, dass die für die Deckung der Kosten vorgesehenen Mittel absprachegemäß dieses Jahr nicht mehr verwendet werden sollten.

Auch die Vertreter der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und dUH erklärten grundsätzlich ihre Zustimmung zu diesem Projekt, forderten aber zunächst weitere Daten und Details ein.

Rm. Weinrich/BA reichte für die Fraktion Bürgeraktion folgenden Änderungsantrag ein:

„Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

1. Zur Vorbereitung einer sachgerechten, auf nachprüfbaren Fakten gegründeten Entscheidung des Rates über die Einführung einer Familienkarte wird die SV 01/19 an den Ausschuss für Schule, Sport und Soziales, an den Jugendhilfeausschuss und an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, zu den Haushaltsplanberatungen 2005 in einer Sitzungsvorlage darzulegen, ob er mit seinem Vorschlag in erster Linie finanzielle Entlastungen von Familien sowie die Erleichterung des Zugangs zu kulturellen Einrichtungen erreichen will oder ob Familien angeregt werden sollen, bestehende familienbezogenen Angebote und Leistungen zu nutzen, um ihre Fähigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen Bildung/Erziehung/Versorgung zu erweitern.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage seines Konzepts Richtlinien für die Ausstellung einer Familienkarte zu erarbeiten, die
   - den Personenkreis und seine Voraussetzungen,
   - den Bereich und die Höhe der Vergünstigungen,
   - sowie Form und Geltungsdauer

   festlegen.
4. Der Bürgermeister wird gebeten, mit von ihm in der SV 01/19 aufgeführten Kooperationspartnern Gespräche über mögliche Ermäßigungen für Besitzer/innen einer Familienkarte zu führen. Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob privaten Veranstaltern öffentliche Räume zu einem günstigeren Tarif vermietet werden könnten, wenn diese sich vertraglich verpflichteten, die Eintrittspreise für Inhaber/innen von Familienkarten zu senken.

   Haushalts- und kassenmäßige Auswirkungen des Verwaltungskonzepts sind darzulegen bzw. zu schätzen.

5. Zur Koordinierung und Bündelung der örtlichen Leistungen für Familien soll die Verwaltung prüfen, ob in Absprache mit den angrenzenden Städten für Familien, die Angebote einer Nachbarkommune nutzen möchten, eine städteübergreifende Einführung einer Familienkarte oder die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen kommunalen Regelungen für einen Pass möglich gemacht werden könnte.

Begründung:

Die Förderung der Familien ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Die vom Bürgermeister vorgeschlagene Einführung einer Familienkarte stellt aber keine gesetzlich vorgeschriebene Leistung der Stadt dar.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine so genannte „Kommunale Familienförderung" werden unter anderem von der Leistungsfähigkeit der Stadt sowie von ihrer Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bestimmt. So gilt auch für Familienförderungsmaßnahmen prinzipiell der Grundsatz der Kostendeckung.

Durch die Umsetzung von „Hartz IV" wird Hilden im nächsten Jahr zusätzliche Belastungen von bis zu 2,6 Mio. € verkraften müssen. Die kostenmäßigen Auswirkungen der vom Bürgermeister angeregten Familienkarte auf künftige Haushaltsjahre sind noch nicht erfasst und geschätzt worden.

Die Überschaubarkeit der Kosten ist aber nicht nur ein wichtiger Faktor bei der Beschlussfassung über die Weiterführung städtischer Maßnahmen und Angebote; auch und gerade bei der Entscheidung über neue, zusätzliche freiwillige Leistungen der Stadt muss dieser Aspekt angemessen berücksichtigt werden.

Deshalb ist es sinnvoll zu prüfen, welche bestehenden städtischen Angebote weiterhin vorgehalten werden müssen und ob nicht mehr in voller Höhe benötigte Kapazitäten anderen Projekten, wie z.B. einer „Familienkarte" zugeführt könnten.

Diese Analyse sollte von der Verwaltung durch eine Vorlage für den Rat und seine Fachausschüsse vorbereitet werden, in dem das bestehende Angebotsspektrum für Familien – z. B. Angebote der Jugendarbeit, allg. Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – sowie der aktuelle und zukünftige Handlungs- und Finanzbedarf erhoben werden.

Die so ermittelten Daten und Fakten sollten in die Haushaltsplanberatungen einfließen und die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung des Rates liefern."

Nach einer kurzen Pause von 18.35 Uhr bis 18.45 Uhr erklärte Rm. Weinrich/BA für seine Fraktion, den Punkt 2 aus dem Beschlussvorschlag zurückzuziehen.

Sodann ließ der Vorsitzende, Bgm. Scheib, über die Ziffern des Beschlussvorschlages im Einzelnen abstimmen:

zu Ziffer 1	einstimmig ja
zu Ziffern 3, 4 u. 5	27 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen u. 3 Enthaltungen

Damit fasste der Rat folgenden Beschluss:

„1. Zur Vorbereitung einer sachgerechten, auf nachprüfbaren Fakten gegründeten Entscheidung des Rates über die Einführung einer Familienkarte wird die SV 01/19 an den Ausschuss für Schule, Sport und Soziales an den Jugendhilfeausschuss und an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage seines Konzepts Richtlinien für die Ausstellung einer Familienkarte zu erarbeiten, die

- den Personenkreis und seine Voraussetzungen,
- den Bereich und die Höhe der Vergünstigungen,
- sowie Form und Geltungsdauer

festlegen.

4. Der Bürgermeister wird gebeten, mit von ihm in der SV 01/19 aufgeführten Kooperationspartnern Gespräche über mögliche Ermäßigungen für Besitzer/innen einer Familienkarte zu führen. Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob privaten Veranstaltern öffentliche Räume zu einem günstigeren Tarif vermietet werden könnten, wenn diese sich vertraglich verpflichteten, die Eintrittspreise für Inhaber/innen von Familienkarten zu senken.Haushalts- und kassenmäßige Auswirkungen des Verwaltungskonzepts sind darzulegen bzw. zu schätzen.

5. Zur Koordinierung und Bündelung der örtlichen Leistungen für Familien soll die Verwaltung prüfen, ob in Absprache mit den angrenzenden Städten für Familien, die Angebote einer Nachbarkommune nutzen möchten, eine städteübergreifende Einführung einer Familienkarte oder die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen kommunalen Regelungen für einen Pass möglich gemacht werden könnte."

10 Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2004 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz — WP 04-09 SV 10/002

Zur Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt übernahm stellv. Bürgermeister Norbert Schreier den Vorsitz.

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) die Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl 2004 fest."

11 Wahlen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses — 01/008

In Ergänzung der bereits in der vorangegangenen Ratssitzung erfolgten Wahlen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses wurden entsprechend dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren die stimmberechtigten Mitglieder von den Fraktionen wie folgt benannt:

1.	**Carsten Wannhof,** Weidenweg 54	Kath. Junge Gemeinde
2.	**Elisabeth Knebel,** Am Eichelkamp 42	Arbeiterwohlfahrt
3.	**Siegfried Wagner,** Warringtonplatz 24	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
4.	**Björn Grützmacher,** Benrather Str. 40 a	Pfadfinder Apollo
5.	**Sabine Kittel,** Händelstr. 23	Kinderschutzbund
6.	**Rüdiger Scholz,** Horster Allee 5	Dorotheenheim e.V.
Stellvertreter		
zu 1.	Sebastian Kühn, Breddert 3	Kath. Junge Gemeinde
Zu 2.	Edith Schünemann, Oststr. 86	Arbeiterwohlfahrt

Zu 3.	Helmut Bandosz, Schlehenweg 6	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
zu 4.	Stefanie van der Heide, Kölner Str. 71	Pfadfinder Apollo
zu 5.	Gabriele Amthor, Erikaweg 3 b	Kinderschutzbund
zu 6.	Pfarrerin Sonja Schüller, St. Konrad-Allee 76	Dorotheenheim e.V.

12 Umbesetzung in Ausschüssen WP 04-09 SV
hier: Antrag der FDP-Fraktion und weitere Umbesetzungen 01/018

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt wählt und beruft

a) auf Antrag der FDP-Fraktion

in die GkA-Beratungskommission:

als beratendes Mitglied — Herrn Sebastian Kruse
(anstelle von Herrn Patrick Schlieper)

als 1. stv. beratendes Mitglied — Herrn Patrick Schlieper
(anstelle von Herrn Friedhelm Burchartz)

als 2. stv. beratendes Mitglied — Herrn Friedhelm Burchartz
(anstelle von Herrn Rudi Joseph)

in den Kulturausschuss
als sachkundigen Bürger — Herrn Friedhelm Burchartz
(bisher ordentliches Mitglied)

sowie

b) auf Antrag der CDU-Fraktion

in den Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Hilden mbH
als Stellvertreter für Herrn Norbert Schreier — Frau Susanne Brandenburg
(anstelle von Herrn Dr. Bommermann)

in die Verbandsversammlung
Zweckverband Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
als Stellvertreter für Herrn Norbert Schreier — Herr Dr. Bommermann
(anstelle von Herrn Wingartz)

und

c) auf Antrag der SPD-Fraktion

in den Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss

als sachkundige Bürgerin *(bisher ordentliches Mitglied)*	Frau Dagmar Hebestreit
als stv. sachkundigen Bürger	Herr Michael Altieri

13 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden — WP 04-09 SV 01/017

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden.

*Die 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 6** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

14 Anträge

14.1 Prioritätenliste städtischer Investitionsvorhaben — WP 04-09 SV
Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden — 20/05

Ohne Aussprache wurde die Sitzungsvorlage einstimmig verwiesen zur weiteren Beratung an den Stadtentwicklungsausschuss.

14.2 Bahnhof Hilden — WP 04-09 SV
Antrag der Fraktion Bürgeraktion vom 24.11.2004 — 61/019

Nach kurzer Aussprache lehnte der Rat mit 4 Ja-Stimmen gegen 42 Nein-Stimmen folgenden Antrag der Fraktion Bürgeraktion ab:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

1. Der Rat bekräftigt seinen Beschluss vom 11. Dezember 2002. Er betrachtet die Sanierung und Neunutzung des Bahnhofsgebäudes sowie eine Planung und Gestaltung des gesamten Bereiches des Bahnhofvorplatzes als dringend erwünschte Beiträge zur Aufwertung und Belebung der Unterstadt und damit zu einer qualitativen Stadtentwicklung.

2. Die Sicherung und die sozial verträgliche Neunutzung des denkmalgeschützten Bahnhofsgebäudes sowie der Erhalt des bedeutenden Baumbestands auf dem Bahnhofsvorplatz liegen im öffentlichen Interesse.

3. Der Rat der Stadt Hilden bittet die Verwaltung, zu jeder Sitzung des Rates einen Sachstandbericht vorzulegen und darin insbesondere folgende Themen zu behandeln:

   - ökologisch und sozial vertretbarer Rahmen für alle Planungen;
   - Aktivitäten der Stadt, um alle oder einzelne Gesellschafter der SOF GbR dazu zu bewegen, den Bahnhof schnellstmöglich zu sanieren;

- Ausfallbürgschaft der Stadt für leer stehende Mietflächen und/oder Ausgleich in Höhe eines noch festzulegenden Quadratmeterpreises;
- schriftliches oder mündliches Mietangebot der Stadt für die Anmietung von Räumen;
- Anmietung von Etagen im Bahnhofsgebäude durch die Stadt bei anschließender Untervermietung an Existenzgründer;
- Ausschluss jeglicher Hochbaumaßnahme inkl. Grenzeinrichtungen auf Teilen der Grundstücke 278 und 235, die unmittelbar vor dem Grundstück 263 liegen;
- Lösung des Stellplatznachweises;
- Kanalisation der Gebiete westlich des Bahnhofsvorplatzes.

14.3 Entwicklung eines Bewegungs- und Sportkonzeptes - Antrag der CDU Fraktion vom 24.11.2004 - WP 04-09 SV 40/05

Nach kurzer Aussprache wurde die Sitzungsvorlage zur weiteren Beratung einstimmig an den Schul-, Sport- und Sozialausschuss verwiesen.

15 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

a) Ergänzung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Rates vom 13.10.2004

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, teilte mit, dass die Niederschrift über die 1. Sitzung des Rates der Stadt Hilden auf Wunsch von Rm. Helikum/CDU im Tagesordnungspunkt 2 wie folgt ergänzt wurde:

Der Altersvorsitzende, Rm. Hans-Heinrich Helikum/CDU, übergab dann den Vorsitz an Herrn Bgm. Scheib mit den Worten:

„Ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit viel Erfolg und ***Gottes Schutz und Segen***."

Die Ergänzung werde den Ratsmitgliedern noch schriftlich nachgereicht werden.

16 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

a) Rm. Vogel/Grüne – Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Rm. Vogel/Grüne reichte für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anfrage ein:

Seit dem 1.1.2004 ist das Gesetz des Landes NRW zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG NRW) in Kraft.

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 BGG). Die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen (§ 2 BGG)."
Alle vom Menschen gestalteten Lebensbereiche müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein und von ihnen genutzt werden können und zwar ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe (§ 4 BGG).

Gestaltete Lebensbereiche sind z. B. bauliche Anlagen, Verkehrsinfrastrukturangebote, Beförderungsmittel im Nahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Informationsverarbeitungssysteme, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen.

Barrierefreiheit ist das Schlüsselwort dieses Gesetzes. Sie kommt nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern allen Menschen zugute – besonders denen mit Kinderwagen, Kleinkindern, Älteren, Kranken.

Anfrage:

1. Wie wird die Stadt die gesetzlichen Vorgaben zur gleichberechtigten Teilnahme der Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben umsetzen?

2. Welche konkreten Maßnahmen sind bereits geplant bzw. bereits realisiert worden?

3. Sind für die Umsetzung des „Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen" Haushaltsmittel für 2005 eingeplant – wenn ja, für welche Maßnahmen und in welcher Höhe?

Beig. Gatzke erwiderte, dass das Gesetz vorsieht, dass die Städte im Rahmen ihrer Ortssatzungen die Umsetzung der Forderungen regeln können. Da die Stadt Hilden hierbei keine Erfahrungen hat, habe er versucht, den Städte- und Gemeindebund zu einer Mustersatzung zu bewegen. Dieser sei jedoch hierzu nicht bereit gewesen, da die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten in den Städten zu unterschiedlich seien. Innerhalb des Kreises Mettmann sei aber abgesprochen worden, möglichst eine kreiseinheitliche Regelung herbeizuführen. Er habe mit dem Vorstand des Behindertenbeirates bereits frühzeitig mögliche Konsequenzen erörtert und hierbei auch die Möglichkeiten erörtert, den Behindertenbeirat noch stärker einzubinden. Diese Gespräche werden in Kürze aufgenommen werden. Das Ergebnis werde dann im Fachausschuss präsentiert werden.

b) Rm. Joseph/FDP – Baumaßnahmen Klotzstraße

Rm. Joseph/FDP verwies auf die Presseveröffentlichung, wonach die Baumaßnahmen in der Klotzstraße bis Ende Oktober/September 2004 eigentlich fertig gestellt sein sollten und fragte nach, wie lange diese noch andauerten.

Beig. Rech erwiderte, sein Fachamt habe immer gesagt, dass die Baumaßnahmen bis Ende des Jahres andauern würden. Aktuell gehe es noch darum, die Schlussde-

cken aufzubringen; diese seien ausgeschrieben und vergeben. Die Firma warte jetzt auf frostfreies Wetter.

20 Verleihung von städt. Ehrengaben ohne SV

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes führte der Vorsitzende, Bgm. Scheib, aus:

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
verehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen eines detaillierten Paragraphenwerkes hat der Rat der Stadt Hilden vor Jahren Regularien zur Vergabe städtischer Ehrengaben beschlossen. Diese sind nunmehr seit vielen Jahren unverändert in Kraft.

Die hier von mir angesprochenen städtischen Ehrengaben werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sowie Beraterinnen und Berater in verschiedenen Fachausschüssen für ehrenamtliches Engagement vergeben.
Traditionell geschieht dies unter Summierung der jeweiligen „Dienstzeiten“ in der letzten Ratssitzung des Jahres, wobei sich naturgemäß solche Ehrungen am Ende einer Wahlperiode ein wenig häufen – so auch heute. Insgesamt 24 Personen erhalten heute eine der städtischen Ehrengaben; den Beschluss dazu fasste der Rat in der letzten Sitzung vor der Kommunalwahl.

Um diese Ehrengaben in ihrer Bedeutung richtig zu bewerten, sind sie einzuordnen in die Gesamtheit der Würdigung ehrenamtlichen Engagements in unserer Stadt. Ähnlich wie bei der Wirtschaftsförderung kann man auch in diesem Themenfeld von harten und weichen Faktoren sprechen. Unter den harten Faktoren verstehe ich z. B. die freiwilligen städtischen Zuschüsse an Sport-, Kultur- und Brauchtumsvereine, an die Träger sozialer Einrichtungen sowie die finanzielle Unterstützung der Beiratsarbeit.

Der seit Jahren veranstaltete Tag des Ehrenamtes hingegen ist ein Beispiel für einen eher immateriellen, ideellen Dank an die zahlreichen engagierten Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt. Dieser Dank wird im kommenden Jahr eine zusätzliche Facette durch den neuen Ehrenamtspass bekommen.

Das ehrenamtliche Engagement der Frauen und Männer, die ich heute ehren darf, unterscheidet sich auf vielfältige Art und Weise von dem in einem Verein oder in einer Initiative. So sind die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse dem Allgemeinwohl verpflichtet. Partikular- oder Gruppeninteressen zu vertreten, wie sie sich vielleicht in einem Vereinszweck in berechtigter Weise manifestieren können, ist unangebracht, persönliche Vorteile aus seiner ehrenamtlichen Arbeit zu ziehen, ist unehrenhaft.

Die heutigen Ehrungen lenken den Blick auf Personen, die sich, dem Allgemeinwohl verpflichtet, um unsere Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, die über Jahre, oft unter Hintanstellung persönlicher Ziele und familiärer Interessen ihre Arbeit erledigt und ihre Aufgaben erfüllt haben. Dabei waren die zum Teil wiederholt erhaltenen Mandate bei Kommunal- und Kreistagswahlen Bestätigung und Auftrag zugleich.

Das politische Ehrenamt, meine sehr geehrten Damen und Herren, wird zudem „im Lichte der Öffentlichkeit“ und vor allem in der öffentlichen Kritik ausgeübt. Auch da unterscheidet es sich von zahlreichen anderen ehrenamtlichen Aktivitäten. Die Kritik der Öffentlichkeit wie auch die des politischen Gegners, die beide häufig den Vorstellungen von Fairness, Anstand und Ehrlichkeit nicht entsprechen, sind ebenso typisch für das politische Ehrenamt wie die unkritische und pauschalierende Vereinnahmung aller unter dem Sammelbegriff „die Politiker“ quasi synonym für egoistisch, korrupt, charakterlich minderwertig.

Ein sorgfältigerer Blick, selbst in den Mikrokosmos einer kommunalen Vertretung könnte hier zu einer Veränderung der Perspektive und des Bewusstseins führen – wenn man es denn will.

Die heutige Aushändigung städtischer Ehrengaben ist ein geeigneter Anlass, den Blick in der von mir beschriebenen Art und Weise zu schärfen.

Ich komme nun zu den einzelnen Empfängerinnen und Empfängern der verschiedenen Ehrungen:

Stadtwappen und Fabricius-Medaille in Bronze

Frau Helga Achterwinter

Frau Achterwinter ist seit 10 Jahren sachkundige Bürgerin. Ihre Sachkunde brachte sie sowohl im Stadtentwicklungsausschuss als auch im Verwaltungsrat des städtischen Altenheimes/ Seniorenzentrum ein.

Herr Martin Radtke

Herr Radtke ist seit 10 Jahren von der Arbeitsverwaltung entsandtes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

(Herr Radtke war zur Sitzung nicht erschienen)

Herr Rüdiger Scholz

Herr Scholz ist seit 10 Jahren auf Vorschlag des Dorotheenheimes e.V. stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Herr Peter Schüller

Herr Schüller ist seit 10 Jahren vom Schulamt entsandtes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Herr Uwe Steckel

Herr Scholz ist seit 10 Jahren auf Vorschlag des Stadtsportverbandes und der *Elternitiative Die kleinen Strolche* stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Großer Stadtwappenteller in Silber

Frau Birgit Alkenings

Frau Alkenings gehört dem Rat seit dem 16.10.1994 an.

Seit 1994:
- Stadtentwicklungsausschuss
- Umweltausschuss

Seit 1999:
- Personalausschuss
- Zweckverband Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert
- Verkehrsgesellschaft Hilden

Herr Ludger Born

Herr Born gehört dem Rat seit dem 16.10.1994 an.

Seit 1994:
- Schul- Sport- und Sozialausschuss
- Verbandsversammlung des VHS Zweckverbands Hilden- Haan
- Verbandsversammlung Gesamtschule Langenfeld

Seit 1999:
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Herr Christoph Bosbach

Herr Bosbach gehört dem Rat seit dem 16.10.1994 an.

Seit 1994:
- Sozialausschuss
- Schul- und Sportausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Verwaltungsrat der Gemeinnützigen Jugenwerkstatt

Seit 1999:
- Zweckverband VHS Hilden- Haan

Herr Walter Corbat

Herr Corbat gehörte dem Rat vom 30.11.1994 bis 30.09.2004 an.

Seit 1994:
- Arbeitskreis „Sicherheit- und Ordnungspartnerschaft“
- Umweltausschuss
- Sozialausschuss
- Wahlausschuss
- Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Seit 1999:
- H.+F.A.
- Personalausschuss
- Schul- Sport- und Sozialausschuss

- Wahlprüfungsausschuss

Frau Dagmar Hebestreit

Frau Hebestreit gehört dem Rat seit dem 02.03.1994 an.

Seit 1994:
- H.+F.A.
- Wirtschafts- und Wohnungsförderungsausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Kulturausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Verbandsversammlung des VHS Zweckverbands Hilden-Haan

Herr Holger Hings

Herr Hings gehörte dem Rat vom 16.10.1994 bis 30.09.2004 an.

Seit 1994:
- Umweltausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Verwaltungsrat der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt

Seit 1999:
- H.+F.A.
- Schul- Sport- und Sozialausschuss

Herr Achim Kleuser

Herr Kleuser gehört dem Rat seit dem 16.10.1994 an.

Seit 1994:
- Kulturausschuss
- Verbandsversammlung des Zweckverbands Hilden- Haan
- Bergisch- Rheinischer Wasserverband

Seit 1999:
- H.+F.A.
- Schul- Sport- und Sozialausschuss
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Hilden
- Verkehrsgesellschaft Hilden
- Stadtwerke Hilden GmbH
- Zweckverband Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert

Frau Claudia Schlottmann

Frau Schlottmann gehört dem Rat seit dem 16.10.1994 an.

Seit 1994:
- Rechnungsprüfungsausschuss

- Personalausschuss
- GkA- Kommission
- Sozialausschuss

Seit 1999:

- H.+F.A.
- Schul- und Sportausschuss
- Zweckverband Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert

Herr Udo Weinrich

Herr Weinrich gehört dem Rat von Oktober 1984 bis September 1989 und seit dem 12.09.1999 an.

Seit 1984:

- H.+F.A.
- Wahlausschuss

Seit 1999:
Rechnungsprüfungsausschuss

Stadtwappenschild mit Fabricius-Medaille in Silber

Herr Ludger Reffgen

Herr Reffgen gehört dem Rat seit dem 20.10.1989 an.

Seit 1989:

- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Seit 1994:

- Umweltausschuss
- Arbeitsgruppe Gebühren
- Verwaltungsrat der Stadtwerke Hilden
- Städte- und Gemeindebund

Seit 1999:

- Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnungspartnerschaften“
- Wahlprüfungsausschuss
- Zweckverband Hilden- Ratingen- Velbert
- Stadtwerke Hilden GmbH

Frau Ellen Reitz

Frau Reitz gehört dem Rat vom 09.04.1986 bis 30.09.1999 und seit dem 03.09.2002 an.

Seit 1986:

- H.+F.A.
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausländerausschuss

Seit 1989:

- Sozial- und Wohnungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wasserwerk Baumberg

Seit 1994:

- Sozialausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Herr Werner Horzella

Herr Horzella gehört dem Rat von Oktober 1984 bis September 1994 und seit dem 12.09.1999 an.

Seit 1984:
- Ausschuss für zivile Verteidigung und Katastrophenabwehr
- Verkehrsausschuss
- Sozial und Wohnungsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss

Seit 1989:
- Personalausschuss
- Verwaltungsrat der Stadtwerke Hilden

Seit 1999:
- H.+F.A.
- Zweckverband Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert

Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnungspartnerschaften“

<u>Fabriciusteller</u>

Frau Marie-Liesel Donner

Frau Donner gehört dem Rat seit dem 28.03.1984 an.

Seit 1984:
- Personalausschuss
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- Ausschuss für Grün- Forst- und Umweltwesen
- Kulturaussschuss

Seit 1989:
- GkA- Kommission
- Bau- und Planungsausschuss
- Kleine Gebührenkommission

Seit 1994:
- Stadtentwicklungsausschuss

Seit 1999:

Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss

<u>Stadtwappenschild mit Fabricius-Medaille in Gold</u>

Herr Horst Welke~~-~~

Ehrengabe: ~~*Fabriciusteller*~~ *(bereits für 20 Jahre Brauchtumspflege erhalten)*

Herr Welke gehört dem Rat von Mai 1975 bis Oktober 1984, Oktober 1989 bis September 1994 und seit dem 12. September 1999 an.

Seit 1975:
- Bau- und Planungsausschuss

- Kulturausschuss
- Mitglieder für die Verbandsversammlung des VHS Zweckverbandes Hilden-Haan
- Bäderausschuss
- Beschlussausschuss

Seit 1979:
- Liegenschaftsausschuss
- Wirtschaftsförderungsausschuss
- Beratungskommission GkA- Gelände
- Kleine Kommission des Bau- und Planungsausschusses
- Kleine Kommission “Fußgängerzone“
- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Kuratorium des St. Josefs- Krankenhaus

Seit 1989:
- H.+F.A.
- GkA Kommission
- Verbandsversammlung Gesamtschule Langenfeld
- Verwaltungsrat der Stadtwerke Hilden
- Bergisch- Rheinischer Wasserverband
- Wasserwerk Baumberg
- Grundstücksgesellschaft Stadtwerke

Seit 1999:
- Schul- Sport- und Sozialausschuss

Arbeitskreis der „Sicherheit und Ordnungspartnerschaft“

Frau Ingrid Benecke

Frau Benecke gehört dem Rat seit dem 01.10.1979 an.

Seit 1979:
- Ausschuss für Wohnungs- und Obdachlosenwesen
- Kulturausschuss

Seit 1984:
- H.+F.A.
- Sozial- und Wohnungsausschuss
- Sportausschuss
- Sozialausschuss
- Paten- und Partnerschaftsausschuss
- Verbandsversammlung des VHS Zweckverbands Hilden-Haan
- Verwaltungsrat der Stadthalle Hilden

Seit 1999:
- Personalausschuss

Frau Hiltrud Stegmaier

Frau Stegmaier gehört dem Rat seit dem 01.10.1979 an.

Seit 1979:
- Personalausschuss
- Sozialausschuss
- Schulausschuss

Seit 1984:

- Ausschuss für Wohnungs- und Obdachlosenwesen
- Ausschuss für Verteidigung und Katastrophenabwehr
- Sozial- und Wohnungsausschuss
- Sportausschuss

Seit 1989:
- Verwaltungsrat der städt. Altenheimgesellschaft
- Grundstücksgesellschaft Stadtwerke

Seit 1999:
Paten- und Partnerschaftsausschuss

Ehrenmedaille in Gold

Herr Manfred Huhn

Herr Huhn gehört dem Rat seit dem 04.05.1975 an und wird für 6 volle Wahlperioden geehrt.

Seit 1975:
- H.+F.A.
- Schulausschuss
- Ausschuss für zivile Verteidigung und Katastrophenabwehr
- Sportausschuss

Seit 1984
- Ausschuss für Grün- Forst- und Umweltwesen
- Paten- und Partnerschaftsausschuss
- Verwaltungsrat Stadtwerke Hilden
- Verwaltungsrat der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden
- Verwaltungsrat
- Grundstücksgesellschaft Stadtwerke

Seit 1994:
- Umweltausschuss
- Wasserwerk Baumberg

Seit 1999:
- Stadtentwicklungsausschuss
- Stadtwerke Hilden GmbH
- Bergisch Rheinischer Wasserverband

Herr Jürgen Scholz

Herr Scholz gehört dem Rat seit dem 04.05.1975 an und wird für 6 volle Wahlperioden geehrt.

Seit 1975:
- H.+F.A.
- Bau- und Planungsausschuss
- Arbeitsgruppe Stadtentwicklung
- Ausschuss für Paten- und Partnerschaften

Seit1979:
- Liegenschaftsausschuss
- Beratungskommission GkA- Gelände
- Wahlausschuss

- Wahlprüfungsausschuss

Seit 1984:

- GkA- Kommission
- Ausschuss für den Verwaltungsneubau
- Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Hilden

Seit 1989:

- Verwaltungsrat der Stadtwerke Hilden

Seit 1994:

- Wirtschafts- und Wohnungsförderungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss

Seit 1999:

- Stadtentwicklungsausschuss
- Zweckverband Sparkasse Hilden- Ratingen- Velbert
- Stadtwerke Hilden GmbH
- Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Hilden

Umlegungsausschuss

Kristallkaraffe

Herr Hans-Heinrich Helikum

Herr Helikum gehört dem Rat seit 27.09.1964 an.

Ausschüsse:

Seit 1964:

- Sportausschuss
- Jugendwohlfahrtausschuss

Seit 1969:

- H.+F.A.
- Bau- und Planungsausschuss
- Kommission für die Kommunale Neugliederung
- Verwaltungsrat der Stadtwerk Hilden
- Gesellschaftsversammlung der Gesellschaft zum Ausbau des Fritz- Gressard- Platzes
- Wasserwerk Baumberg Gesellschaftsversammlung
- Grundstücksgesellschaft Stadtwerke

Seit 1975:

- Stadtentwicklungsausschuss
- Stadthallen Ausschuss
- Bergisch- Rheinischer Wasserverband

Seit 1979:

- Verwaltungsrat der Stadthalle Hilden

Seit 1984:

- GkA- Kommission
- Kleine Kommission des Bau- und Planungsausschusses
- Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Hilden
- Ausschuss für den Verwaltungsneubau
- Beschwerdeausschuss

Seit 1989:

- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Seit 1994:

- Wirtschafts- und Wohnungsförderungsausschuss

Seit 1999:

- Stadtentwicklungsausschuss
- Stadtwerke Hilden GmbH
- Umlegungsausschuss

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Vorsitzender: Schriftführer/in:

Gesehen: